

Raumplanerischer Bericht Anpassung Kantonalen Richtplan 25/2

**Siedlungsbegrenzungslinie, bodenunabhängige Landwirtschaft, Kantonale
Schwerpunkte Erholung, Kies- und Deponiekonzept**



S 2.1	Siedlungsbegrenzung (Hünenberg, Standort Ökihof)
L 1.2	Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)
L 11.1	Kantonale Schwerpunkte Erholung (Gubel)
E 3, E 4 & E 11	Kies- und Deponiekonzept (KiDeKo)

Impressum

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Raum und Verkehr
Abteilung Richtplanung und Wohnungswesen
Aabachstrasse 5
6300 Zug
041 594 54 80
info.arv@zg.ch

Version 1.0 öffentliche Mitwirkung

Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sowie Paragraph 36 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die Anpassung des kantonalen Richtplans während 60 Tagen beim Amt für Raum und Verkehr in Zug und bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Alle Interessierten können die Unterlagen während den Bürozeiten einsehen. Die Dokumente sind auch auf der Website des Amts für Raum und Verkehr unter www.zg.ch/richtplan zu finden (Rubrik «Richtplananpassungen»). Es werden folgende Unterlagen aufgelegt:

- Raumplanerischer Bericht;
- Synopse;
- Publikationstext Amtsblatt;
- weitere Dokumente und Grundlagenberichte.

Die Mitwirkung dauert von **Donnerstag, 13. November 2025 bis Montag, 12. Januar 2026**. Die Bevölkerung ist eingeladen, Vorschläge und Anregungen einzubringen. Möglichkeiten zur Mitwirkung:

- Mitwirkungsformular unter www.zg.ch/richtplan (Rubrik «Richtplananpassungen»);
- per E-Mail an info.arv@zg.ch (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender);
- auf dem Postweg an folgende Adresse (bitte mit vollständigen Angaben zum Absender):

Amt für Raum und Verkehr
Richtplananpassung 25/2
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Die Baudirektion fasst die Eingaben zusammen und nimmt dazu gesamthaft Stellung. Diese Vernehmlassungsauswertung kann veröffentlicht werden. Der Regierungsrat unterbreitet seinen Bericht dem Kantonsrat zum Beschluss. Nach der Beratung in der Kommission Raum, Umwelt, Verkehr und dem Beschluss im Kantonsrat wird die Anpassung beim Bund zur Genehmigung eingereicht.

Bei Fragen hilft Ihnen Kantonsplaner René Hutter unter 041 594 54 80 oder rene.hutter@zg.ch gerne weiter.

Inhalt

1	Richtplankapitel S 2 Siedlungsbegrenzung (Schlatt, Gemeinde Hünenberg)	6
2	Richtplankapitel L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)	13
3	Richtplankapitel L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung	15
4	Richtplankapitel E 3 Deponierung, E 4 Verwertung von Bauabfällen und E 11 Abbau Steine und Erden: Kies- und Deponiekonzept	17

In Kürze

Der Kanton Zug passt den kantonalen Richtplan an: Die Gemeinde Hünenberg sucht einen neuen Standort für den Ökihof und ersucht um Verschiebung einer Siedlungsbegrenzungslinie. In Kapitel L 2.1 präzisiert ein neues Kriterium die Bedingungen für die bodenunabhängige Landwirtschaft. Die Aufnahme des Übungsplatzes Gubel in den Sachplan Militär erfordert die Streichung des Eintrags des Gebiets Gubel-Fürschwand als Schwerpunkt Erholung. Der Kanton Zug muss das Kies- und Deponiekonzept laut Richtplanauftrag bis 2025 überarbeiten. Die vorliegende Gesamtschau und Überarbeitung der Kapitel E 3 Deponierung, E 4 Verwertung von Bauabfällen und E 11 Abbau Steine und Erden erfüllt diesen Auftrag.

Die Anpassungen liegen von Donnerstag, 13. November 2025 bis Montag, 12. Januar 2026 öffentlich auf. Nach der öffentlichen Mitwirkung überarbeitet die Baudirektion die Vorlage zuhanden des Regierungsrats. Schliesslich unterbreitet der Regierungsrat die Richtplananpassung dem Kantonsrat zum Beschluss.

S 2 Siedlungsbegrenzung (Standort Ökihof, Gemeinde Hünenberg)

Die Gemeinde Hünenberg sucht einen neuen Standort für ihren Ökihof. Ein einziger, zentral gelegener Ökihof soll die beiden bisherigen Standorte ersetzen. Als neuer Standort ist das Grundstück Nr. 1483 im Gebiet Schlatt vorgesehen, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Es gewährleistet eine verkehrstechnische Anbindung an die Umfahrungsstrasse Cham–Hünenberg (UCH). Der Standort bedingt jedoch eine Anpassung des kantonalen Richtplans, weil er sich ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinie befindet.

L 2.1 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft

Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung 16/3 «Grundzüge der Entwicklung» (1. Mai 2019) hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Kanton Zug aufgefordert, seinen Richtplan beim Thema bodenunabhängige Landwirtschaft zu ergänzen. In der Aufzählung der Kriterien fehlt aus Sicht des Bundes das Konzentrationsprinzip, also die Beachtung des Siedlungszusammenhangs. Die Ergänzung der Interessensliste mit diesem Punkt behebt diesen Mangel.

L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

Das Bundesamt für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) nimmt das Objektblatt für den Übungsplatz Gubel neu in den Objektteil des Sachplans Militär auf. Künftig dient der Übungsplatz Gubel der Ausbildung am bodengestützten Luftverteidigungssystem grösserer Reichweite (BODLUV GR). Der kantonale Schwerpunkt Erholung Gubel-Fürschwand steht im Widerspruch zu dieser Nutzung und wird deshalb aus dem Richtplan gestrichen.

Kies- und Deponiekonzept (Richtplankapitel Kapitel E 3 Deponierung, E 4 Verwertung von Bauabfällen und E 11 Abbau Steine und Erden)

Seit Anfang 2023 läuft die Überarbeitung des Kies- und Deponiekonzepts (KiDeKo) in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Auslöser war das Bundesgerichtsurteil vom 13. Januar 2022 zum Abbaugelände Hatwil. Im Nachgang zum Urteil beschloss der Kantonsrat eine Anpassung des Richtplankapitels. Eine breit zusammengesetzte Arbeitsgruppe bearbeitete das KiDeKo, die Schlussitzung fand im August 2024 statt. Der Schlussbericht zum KiDeKo datiert vom April 2025. Im Nachgang sprachen sich die Eigentümerschaften im Gebiet Hatwil gegen den Kiesabbau aus. Zudem ist ein Gebiet in Bethlehem momentan Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesgericht. Sollte das Gericht dieses Gebiet ablehnen, ist der weitere Kiesabbau in Bethlehem in Frage gestellt. Gestützt auf diese veränderte Ausgangslage soll nun eine Anpassung des Richtplans erfolgen. Die umstrittenen Kiesabbaugebiete kommen als Zwischenergebnisse in den Richtplan. Eine Umladestation für den Bahnkiestransport und verschiedene Deponiestandorte für sauberen Aushub sind festzusetzen. Damit soll der Kiesbedarf mittel- bis langfristig mit Importen via Bahn gedeckt werden. Auch der Aushub soll mit dieser Umladestation mit der Bahn exportiert werden.

1 Richtplankapitel S 2 Siedlungsbegrenzung (Schlatt, Gemeinde Hünenberg)

1.1 Antrag der Gemeinde Hünenberg mit Begründung

In den kommenden Jahren soll das im Eigentum der SBB AG stehende Zythus-Areal entwickelt werden. Der genaue Fahrplan ist noch nicht festgelegt; voraussichtlich werden erste Vorarbeiten ab 2026 an die Hand genommen. Mit dieser Entwicklung wird der Ökihof beim Zythus wegfallen (Nr. 1 in Abbildung 1), welcher 55 % der Entsorgungsmengen in der Gemeinde Hünenberg entgegennimmt. Der Ökihof an der Zentrumstrasse (Grundstück 1411, Nr. 2 in Abbildung 1) ist heute bereits regelmässig überlastet. Die beiden bisherigen, bedienten Standorte sollen durch einen einzigen, zentral gelegenen Ökihof ersetzt werden (Nr. 3 in Abbildung 1). Als neuer Standort ist das Grundstück Nr. 1483 vorgesehen. Es befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Der Standort bedingt eine Anpassung des kantonalen Richtplans.

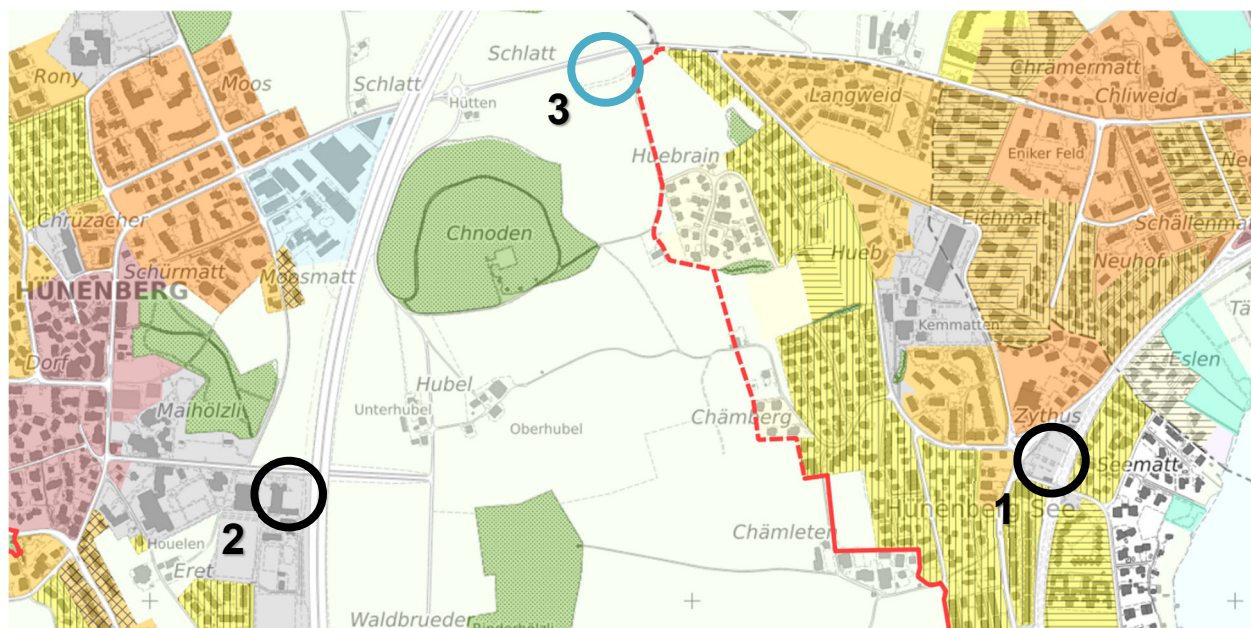


Abbildung 1: Heutige Standorte Ökihof (1 und 2, schwarz) und geplanter Standort (3, blau); Zonenplan und Siedlungsbegrenzungsline (rot gestrichelt; Richtplan)

1.1.1 Ausgangslage

Die Gemeinde Hünenberg gehört im kantonalen Vergleich zu denjenigen Gemeinden, in welchen die Einwohnenden am meisten Sperrgut entsorgen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bevölkerungswachstum auch die Entsorgungsgüter weiter zunehmen werden. Da der Ökihof im Zythus-Areal wegfallen wird, verschärft sich die Thematik weiter.

Der Ökihof an der Zentrumstrasse liegt nicht ideal, um das ganze Gemeindegebiet abzudecken. Der Verkehr führt durch das Zentrums-/Dorfgebiet an einer Schulanlage vorbei. Aktuell ist der Standort des Ökihofs mit jenem des Werkhofs identisch. Eine Kombination von Werkhof und Ökihof ist ungeeignet, wie auch der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung

von Abfällen (ZEBA) bestätigt. Beim Ökihof an der Zentrumsstrasse besteht heute schon Handlungsbedarf, da der tägliche Werkdienstbetrieb zunehmend eingeschränkt wird. Mit der Betriebsaufnahme der Umfahrung Cham–Hünenberg (UCH) fallen ausserdem zu Gemeindestrassen abklassierte Kantonsstrassen in die Unterhaltsverantwortung des Werkdienstes. Dies benötigt beim Werkdienst zusätzliche Kapazitäten. An diesem Standort gibt es für Optimierungsmassnahmen aber keinen Spielraum.

1.1.2 Überprüfte Standorte

Eine erste Standortevaluierung aus dem Jahr 2017 hat ergeben, dass von den sechs damals geprüften Varianten einzig diejenige Variante bei der Bevölkerung eine erforderliche Akzeptanz zu erzielen vermag, bei welcher der Ökihof zentral gelegen und für beide Dorfteile mehr oder weniger gleichwertig erreichbar ist. Mit dem Standort im Gebiet Moosmatt/Schlatt wird zudem eine verkehrstechnische Anbindung an die UCH gewährleistet. Das Grundstück soll für einen neuen Ökihof folgende Eckwerte aufweisen: Eine Landfläche von mindestens 4000 m², welche mit einer Halle in der Höhe von ca. 8,5 Meter für Container, kleines Büro, Wasser, Strom, WC und Beleuchtung bebaut werden kann. Der Ökihof soll 30 – 35 Parkplätze haben und wenn möglich direkt an der UCH liegen. Ausserhalb der Halle sollen unbediente Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht, Glas, Alu usw. zugänglich sein. Der neue Standort des Ökihofs muss wirtschaftlich sein.

Folgende Grundstücke wurden 2023 überprüft:



Abbildung 2: Abgeklärte Standorte

Standort 1 – Grundstück 1487, Korporation Hünenberg

Auf der Parzelle 1487 sind Hochspannungsleitungen vorhanden. Der einzuhaltende Abstand zu den Hochspannungsleitungen schränkt die Entwicklung des Ökihofs stark ein. Der Kanton beurteilte diesen Standort in der Vergangenheit bezüglich der Ausdehnung als kritisch. Zudem wird die Möglichkeit, dass sich auf der Chamerstrasse Rückstau bildet, als kritisch erachtet. Die Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone und ein Grossteil umfasst Fruchtfolgeflächen.

Standort 2 – Grundstück 1544, Korporation Hünenberg

Die Korporation Hünenberg möchte das Grundstück 1544 nicht für einen neuen Ökihof verkaufen. Das Grundstück liegt direkt an der Siedlungsgrenze und in der Landwirtschaftszone. Auf der Parzelle ist ein Grossteil Fruchtfolgefläche und sie ist von Wohn-, Landwirtschafts- und Arbeitszone umgeben. Mit der direkt angrenzenden Wohnzone ist der Standort für einen Ökihof ungeeignet. Die Grösse der Parzelle wäre für die aktuellen Bedürfnisse des Ökihofs knapp ausreichend, weist jedoch ein zu geringes Ausbaupotenzial auf.

Standort 3 – Grundstück 677, Landi Hünenberg

Das Grundstück 677 liegt in der Arbeitszone und ist überbaut. Das Potential für mögliche Ausbauten ist an diesem Standort nur sehr gering vorhanden. Die Erschliessung sowie auch der möglicherweise entstehende Rückstau würden zu vielen Konflikten führen. Es dient zusätzlich den in der zweiten und dritten Bautiefe gelegenen Parzellen als Erschliessungsfläche. Ein Ökihof ist daher nicht möglich.

Standort 4 – Grundstück 1500, R. Weibel

Das Grundstück 1500 liegt in der Arbeitszone und ist überbaut. Die Erschliessung für das Grundstück müsste neu geplant werden, weil die bestehende Zufahrt über das Grundstück 677 und den alten Hubelweg gemäss Gutachten ungenügend ist. Das Ausbaupotential in den bestehenden Strukturen ist für einen Ökihof gering. Aus finanzieller Sicht ist das zu kaufende Grundstück und die neu zu erstellende Erschliessung unverhältnismässig teuer und politisch nicht durchsetzbar.

Standort 5 – Grundstück 1962, R. Weibel

Das Grundstück 1962 liegt in der Landwirtschaftszone, ist aber nicht Fruchtfolgefläche. Auf dieser Parzelle sind Hochspannungsleitungen vorhanden. Der einzuhaltende Abstand zu den Hochspannungsleitungen schränkt die Entwicklung des Ökihofs stark ein. Die verbleibende Grundstückfläche ist mit ca. 3200 m² zu klein für einen Ökihof. Die Erschliessung ist ebenso wie bei Standort 4 schwierig umzusetzen und unverhältnismässig teuer.

Standort 6 – Grundstück 1479, Korporation Hünenberg

Auf dem Grundstück 1479 liegt der neu gebaute Kreisel «Schlatt», der Teil der UCH ist. Durch diese Entwicklung und die bestehenden Gegebenheiten ist dieses Grundstück zu klein. Die Parzelle liegt ausserhalb des Siedungsgebiets in der Landwirtschaftszone, nicht aber in der Fruchtfolgefläche.

Standort 7 – Grundstück 1481, Privater Eigentümer

Das Grundstück 1481 liegt in der Landwirtschaftszone und ist bereits mit drei Gebäuden bebaut. Ein Gebäude weist eine Wohnnutzung auf. Der private Eigentümer möchte das Grundstück 1481 nicht verkaufen. Die Grösse der Parzelle ist für einen Ökihof zu klein.

Standort 8 – Grundstück 1482, Korporation Hünenberg

Das Grundstück 1482 liegt in der Landwirtschaftszone und ist von Landwirtschaftszone und Wald umgeben. Der Grossteil des Grundstücks ist Fruchtfolgefläche. Die Grösse der Parzelle ist

ausreichend und hat Potential für eine spätere Erweiterung des Ökihofs. Die Korporation Hünenberg möchte das Grundstück nicht für einen neuen Ökihof verkaufen.

Standort 9 – Grundstück 1483, Gemeinde Hünenberg

Das Grundstück 1483 liegt in der Landwirtschaftszone und ist zum grössten Teil mit Fruchtfolgefläche bedeckt. Die Parzelle liegt unmittelbar an der Siedlungsbegrenzungslinie mit einem Abstand zur bestehenden Bauzone von ca. 22 Meter. Im südlichen Bereich der Parzelle ist ein Bach und eine Uferbestockung vorhanden. Die Grösse der Parzelle ist ausreichend und hat Potential für spätere Erweiterungen des Ökihofs.

Standort 10 – Grundstück 1490, Korporation Hünenberg

Das Grundstück 1490 liegt in der Landwirtschaftszone und ist von Landwirtschaftszone und Wald umgeben. Der Grossteil des Grundstücks gehört zur Fruchtfolgefläche. Die Grösse der Parzelle ist ausreichend und hat Potential für eine spätere Erweiterung eines Ökihofs. Die Korporation Hünenberg möchte das Grundstück jedoch nicht veräussern.

1.1.3 Einbezug der Grundeigentümerschaften

Die Unterlagen wurden vorgängig mit den betroffenen Personen (Korporation Hünenberg, Grundeigentümerschaften, ZEBA und Kanton) besprochen. Die Erkenntnisse aus den jeweiligen Besprechungen mit den Grundeigentümerschaften oder Fachpersonen wurden aufgenommen, um ein zielführendes Verfahren zu gewährleisten.

1.2 Beurteilung durch die Gemeinde

Die Standortvarianten wurden aufgrund evaluierter Konflikte und Vorzüge beurteilt. Nachfolgend wird das Konfliktpotential der einzelnen Standorte übersichtlich zusammengefasst:

Standort- variante	Mögliche Konfliktpunkte
1	Hochspannungsleitung, zu wenig Platz, Fruchtfolgefläche, Ausdehnung kritisch
2	Grösse knapp ausreichend, geringes Ausbaupotenzial, Fruchtfolgefläche, keine Landabgabe der Korporation für einen Ökihof
3	Zu wenig Platz, zu geringes Ausdehnungspotenzial, Erschliessung, Rückstauproblematik
4	Erschliessung, geringes Ausbaupotenzial, die finanziellen Aufwendungen sind unverhältnismässig teuer
5	Abstand zu Hochspannungsleitung stark einschränkend, die verbleibende Grundstückfläche ist mit ca. 3000 m ² zu klein, Erschliessung, finanzielle Aufwendungen unverhältnismässig
6	Freie Grundstückfläche zu klein
7	Grundstückfläche ist mit 3219 m ² zu klein, kein Verkauf des Eigentümers

8	Geeignet für einen Ökihof, Fruchtfolgefläche, keine Landabgabe der Korporation für einen Ökihof
9	Geeignet für einen Ökihof, Fruchtfolgefläche
10	Geeignet für einen Ökihof, Fruchtfolgefläche, keine Landabgabe der Korporation für einen Ökihof

Die Standortvarianten 1, 3, 4, 5, 6 und 7 haben unter anderem keine ausreichende Grösse, stehen durch den Grundeigentümer nicht zur Verfügung, haben eine ungenügende Erschliessungsmöglichkeit oder sind finanziell unverhältnismässig teuer, um die Bedürfnisse der Gemeinde an einen Ökihof langfristig abzudecken. Diese Varianten wurden nicht mehr weiterverfolgt. Die Standortvarianten 2, 7, 8 und 10 wurden verworfen, da keine Einigung mit der Grundeigentümerschaft getroffen werden konnte. Die Kooperation und die private Grundeigentümerschaft wollen das benötigte Land nicht veräussern.

Der Standort 9 verblieb als einziger Standort. Er erfüllt die aufgestellten Kriterien und erweist sich als realisierbar. Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde und hat eine ausreichende Grösse, um den aktuellen und künftigen Anforderungen der Gemeinde Hünenberg an einen Ökihof gerecht zu werden. Mit dem neuen Kreisel «Schlatt» wird das Grundstück direkt an die UCH angebunden. Weiter liegt das Grundstück zwischen den beiden Gemeindeteilen (Hünenberg See und Hünenberg Dorf), was eine Gleichstellung bekräftigt. Der Standort 9 weist aber Fruchtfolgeflächen auf.

Eine Einzonung von Fruchtfolgeflächen ist nur zulässig, wenn die Anforderungen von Art. 30 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erfüllt sind. Da kein Standort evaluiert werden kann, ohne Fruchtfolgeflächen zu tangieren und die für den Ökihof zwingend benötigten Flächen zu sichern, wird auf die Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgewichen. Die Gemeinde Hünenberg erachtet es als nicht zielführend, einen Standort für einen Ökihof zu entwickeln, wenn der Standort für die künftigen Herausforderungen der Gemeinde ungenügend ist. Der Standort muss den Bedürfnissen von heute entsprechen und mögliche Entwicklungsabsichten für die Zukunft bieten. Ferner soll er eine Landfläche von mindestens 4000 m² aufweisen und wenn möglich direkt an der UCH liegen. Der Standort 9 erfüllt die Anforderungen der Gemeinde und ist bereits in deren Eigentum. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist notwendig, um die Entsorgung in der Gemeinde Hünenberg sinnvoll für die Zukunft sicherzustellen.

Dem Art. 30 RPV wird zudem dahingehend Rechnung getragen, dass die beanspruchte Fläche nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird. Für den Ökihof beim Standort 9 sind rund 4500 m² Fruchtfolgefläche betroffen. Innerhalb dieser Fläche kann ein neuer Ökihof erstellt werden, welcher die aktuellen Bedürfnisse der Gemeinde deckt. Für die Bedürfnisse der Zukunft wurde Entwicklungsspielraum eingeplant.

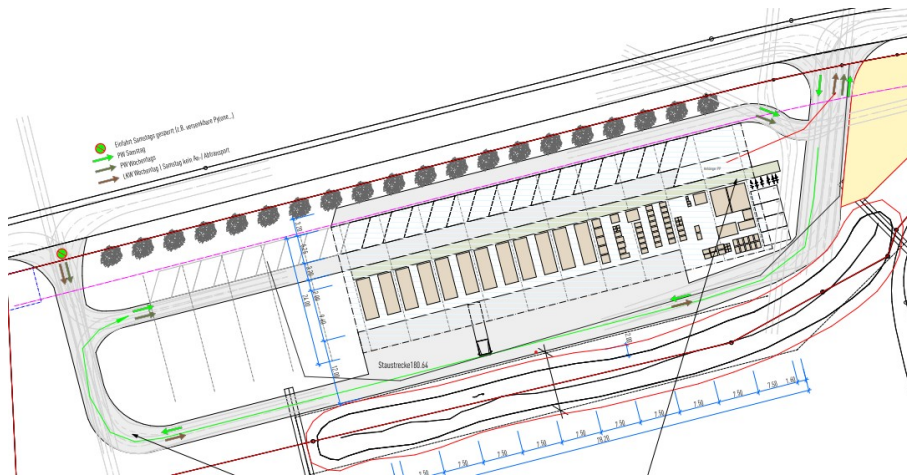


Abbildung 3: Standortvariante 9; Variante 9.1 (Grundstück 1483)

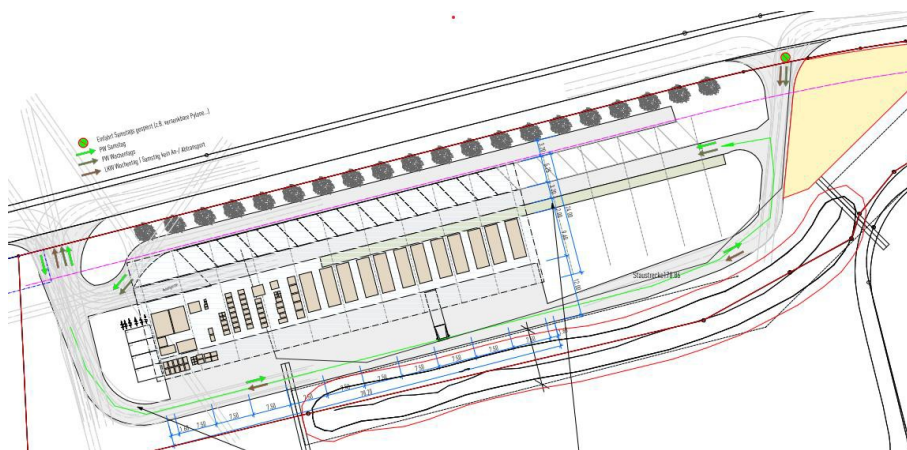


Abbildung 4: Standortvariante 9; Variante 9.2 (Grundstück 1483)

Die oben dargestellten Varianten (9.1 und 9.2) zeigen einen optimalen Umgang mit der vorhandenen Fläche. Mit dem Gewässerraum wird der Bachlauf gesichert. Zusätzlich zum Gewässerraum wird ein Abstand von 2 Meter für den Heckenschutz gesichert, was für eine ökologische Aufwertung die Basis bildet und den Ökihof optimal in die Landschaft einbettet. Die Erschliessung sowie die interne Organisation des Ökihofs wurde hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit möglichst optimiert. Die Fläche für eine spätere Erweiterung des Ökihofs wurde auch berücksichtigt und eingeplant. Entlang der Chamerstrasse ist weiter eine Baumallee angedacht, welche gleichzeitig dem dort vorhandenen Fahrrad- und Schulweg wertvollen Schatten spendet. Die Einbettung des Ökihofs in die Umgebung mit der im Norden geplanten Baumallee, der vorhandenen Uferbestockung und dem offenen Gewässer ist ideal.

1.3 Interessenabwägung und Beurteilung Kanton

1.3.1 Interessenabwägung

Die Gemeinde hat gemäss Reglement über die Abfallbewirtschaftung des ZEBA die Pflicht, die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine sichere, ökologische und wirtschaftliche Durchführung der Kehricht- und Separatsammlungen zu erfüllen. Weiter muss die Gemeinde einen Ökihof betreiben.

Dass die Gemeinde für die Erfüllung dieser Aufgabe Fruchtfolgefläche verbraucht, ist aus Sicht des Kantons vertretbar, da es sich um ein wichtiges Projekt handelt. Zudem wird die beanspruchte Fläche optimal genutzt.

Der gewählte Standort ist von beiden Ortsteilen aus gut mit dem Auto erreichbar und tangiert keine Wohn- oder Schulgebiete. Die nächste bestehende Bushaltestelle befindet sich in rund 200 Meter Distanz.

1.3.2 Beurteilung

Der Kanton bringt Anträge der Gemeinden zur Richtplananpassung in die öffentliche Auflage. Oft sind es Widersprüche zwischen der kommunalen Nutzungsplanung und dem kantonalen Richtplan, die eine Anpassung erfordern. Gesuche um Verlegung der Siedlungsbegrenzungslinien behandelt der Kantonsrat jeweils mit grosser Zurückhaltung. Im vorliegenden Fall gelang es der Gemeinde trotz grosser Bemühungen nicht, einen Standort für den neuen Ökihof innerhalb des Siedlungsgebiets zu finden. Dieser Umstand macht eine Verschiebung der Linie nötig.

1.3.1 Kosten

Aus dieser Anpassung ergeben sich keine Kosten für den Kanton.

1.3.1 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Hünenberg reicht folgendes Begehren ein: Die Siedlungsbegrenzungslinie mit Handlungsspielraum sei Richtung Westen zu erweitern.

Der Kanton schlägt vor, die Erweiterung als Siedlungsbegrenzungslinie ohne Handlungsspielraum vorzunehmen, damit eine weitere Überschreitung nicht möglich ist. Das Ausweisen des Grundstücks, das für den Ökihof vorgesehen ist, als Siedlungsgebiet erfolgt erst, wenn es die Gemeinde rechtskräftig eingezont hat (separates Verfahren). Ebenso erfolgt die Streichung der konsumierten Fruchtfolgeflächen und das betroffene kommunale Naherholungsgebiet erst nach der rechtskräftigen Einzonung.

→ Synopse Seite 2

2 Richtplankapitel L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

2.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Im Prüfbericht zur Richtplananpassung 16/3 «Grundzüge der Räumlichen Entwicklung» erteilte das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Kanton Zug den Auftrag, in einer nächsten Richtplananpassung das Kapitel L 1.2.1 über die bodenunabhängige Landwirtschaft zu ergänzen. Bei der Ausscheidung und Genehmigung von solchen Speziallandwirtschaftszonen sei die Berücksichtigung des Konzentrationsprinzips sicherzustellen. Das raumplanerische Konzentrationsprinzip verlangt, Bauten und Anlagen grundsätzlich auf räumlich zusammenhängende und auf das Notwendige beschränkte Zonen zu konzentrieren.

Die Ausscheidung von Zonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau setzt die Abwägung von verschiedenen Interessen voraus. Der kantonale Richtplan macht dazu bereits konkrete Aussagen:

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

In der Stadt-, der Zwischen- oder der Kulturlandschaft können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- a. Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- b. Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- c. Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusssuferbereiche, Waldrandlagen);
- d. Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- e. Fruchtfolgeflächen (FFF).

Neu soll als zusätzlicher Punkt das Konzentrationsprinzip dazukommen. Ziel ist, kompakte Siedlungen zu erhalten. Das Bundesgericht hielt fest, dass ein Anschluss einer Intensivlandwirtschaftszone an die Bauzone zwingend zu prüfen sei (BGE 141 II 50). So wird die Zersiedelung und die Zerstückelung des Kulturlandes verhindert. Für die Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft bedeutet dies, dass sie möglichst nahe ans bestehende Siedlungsgebiet anschliessen, den Boden haushälterisch nutzen und keine Zonen auf der grünen Wiese entstehen.

2.2 Beurteilung

Das Konzentrationsprinzip ergibt sich weitestgehend aus den bestehenden Punkten. Besonders die Berücksichtigung der vorhandenen Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie) sowie der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusasuferbereiche, Waldrandlagen) schliesst schon heute praktisch aus, dass Anlagen für die bodenunabhängige Produktion auf der grünen Wiese mit grossem Abstand zum bestehenden Siedlungsgebiet oder einer bestehenden Hofstruktur entstehen.

2.2.1 Tangierte Interessen

Die verschiedenen Interessen bei der Ausscheidung von möglichen Intensivlandwirtschaftszonen werden bereits mit dem bestehenden Richtplaneintrag behandelt. Die Ergänzung stärkt zusätzlich das Landschaftsbild, da noch stärker auf eine haushälterische Lösung geachtet werden muss.

2.2.2 Kosten

Die Änderung hat für den Kanton keine finanziellen Folgen.

2.2.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

Ergänzung der Aufzählung mit dem Punkt «f. örtlicher Bezug zu Siedlungen oder bestehenden Hofstrukturen».

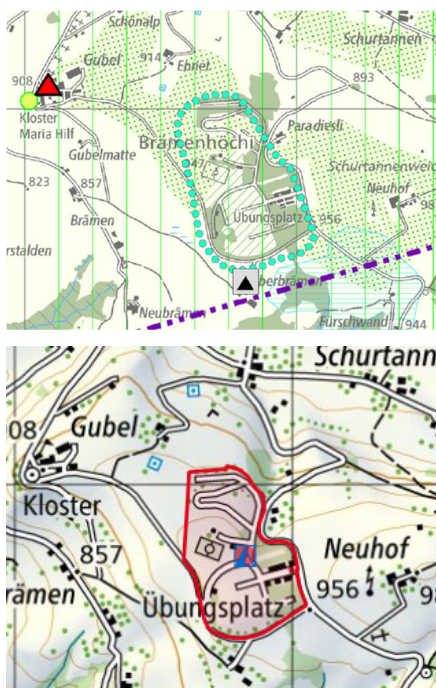
→ Synopse Seite 2

3 Richtplankapitel L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung

3.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Der Sachplan Waffen- und Schiessplätze von 1998 führte die damals 43 wichtigsten Schiess- und Übungsplätze in der Schweiz auf. Der Gubel war im Sachplan nicht aufgeführt. Mit der Verabschiedung des Programnteils des Sachplans Militär (SPM) 2017 durch den Bundesrat am 8. Dezember 2017 setzte er erstmalig sämtliche Standorte der Übungsplätze im Sachplan Militär fest. Künftig dient der Übungsplatz Gubel für die Ausbildung am bodengestützten Luftverteidigungssystem grösserer Reichweite (BODLUV GR). Deshalb wurde das Objektblatt für den Übungsplatz Gubel neu in den Objektteil aufgenommen.

Mit der neuen Nutzung hat der Kanton Zug erkannt, dass die Festsetzung des Übungsplatzes Gubel im Widerspruch zur 2004 erfolgten Festsetzung des Perimeters als kantonaler Schwerpunkt Erholung steht (siehe Abbildung 5; Festsetzung Kantonsrat Zug am 28. Januar 2004; Genehmigung Bund am 4. Mai 2005). Der Kanton Zug hat sich daraufhin gegenüber dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verpflichtet, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung dieses Vorhaben aus dem kantonalen Richtplan zu streichen.



L 11 Gebiete für Erholung und Sport			
L 11.1 Kantonale Schwerpunkte Erholung			
L 11.1.1 Die folgenden kantonalen Schwerpunkte der Erholung werden festgesetzt:			
Nr.	Gemeinde	Bezeichnung	Planquadrat
1	Zug	Zugerberg (Vorder-/Hintergeissboden)	N 12-P 12
2	Zug	Seeufer	K 8-L 10
3	Oberägeri	Raten	N 21-O 22
4	Oberägeri	Seeplatz-Strandbad-Seematt	O 17-P 18
5	Unterägeri	Boden-Nollen	P 13-P 14
6	Unterägeri	Seeufer	O 16
7	Menzingen	Gottschalkenberg	M 20-M 21
8	Menzingen	Gubel-Fürschwand	L 15-M 16
9	Cham	Seeufer	J 7-K 6
10	Hünenberg	Reussbrücke Zollhus	J 1-J 2
11	Neuheim, Baar, Menzingen	Lorzentobel-Höll	H 14-J 13
12	Walchwil	Lienisberg	Q 10-Q11

Abbildung 5: Der kantonale Schwerpunkt Erholung «Gubel-Fürschwand» im Richtplan (oben, grün gepunktetes Gebiet) und der Anlageperimeter im Sachplan Militär 2017 (unten, rot); Richtplantext Kapitel L 11

3.2 Ausgangslage

Damit die Armee ihre Aufträge erfüllen kann, baut und unterhält sie die nötige Infrastruktur. Das Stationierungskonzept der Armee legt fest, wo diese Infrastruktur steht und wie sie genutzt wird. Der Sachplan Militär sichert diese militärischen Anlagen raumplanerisch ab. Er stimmt die militärische Infrastruktur mit den Planungen von Bund und Kantonen ab und sorgt dafür, dass Bau, Betrieb und Nutzung optimal auf die zivile Umgebung abgestimmt sind.

Das Militär nutzte das Areal des heutigen Übungsplatzes Gubel ursprünglich für das Fliegerabwehr-Lenkwaffensystem «Bloodhound 1964». Im Stationierungskonzept der Armee von 2013 entschied man, die Lenkwaffenstellung als Übungsplatz weiterzuführen. Künftig nutzt die Armee den Übungsplatz für die Ausbildung am bodengestützten Luftverteidigungssystem grösserer Reichweite. Ausserdem belegen die der Territorialdivision 3 unterstellten Formationen das Gelände. Der Programmteil des SPM 2017 legt fest, dass die Armee den Übungsplatz Gubel unbefristet weiterbetreibt.

Auf dem Übungsplatz Gubel steht die weltweit einzige noch existierende «Bloodhound»-Lenkwaffenstellung. Die Stellung wurde am 8. August 2000 vom Zuger Regierungsrat als Denkmal von regionaler Bedeutung unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Für die Anlage der historischen Lenkwaffenstellung existiert seit dem 25. Juli 2023 ein Detailinventar, das den genauen Schutzzumfang festlegt. Das Detailinventar aller Anlagen entstand im Hinblick auf die geplanten baulichen Massnahmen für die künftigen Nutzungen. Die Militärhistorische Stiftung des Kantons Zug betreibt die historische Lenkwaffenstellung und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

Der Bundesrat verabschiedete die 4. Objektblattserie am 26. September 2025 (Link: [Objektblätter Übungsplätze > Gubel](#)).

3.3 Beurteilung

3.3.1 Tangierte Interessen

Sachpläne des Bundes sind behördenverbindlich. Die Kantone müssen deren Inhalte in ihren Richtplänen berücksichtigen. Somit ist das Interesse des Militärs an der Weiterführung des Übungsplatzes höher zu gewichten als das kantonale Interesse am Erholungsschwerpunkt.

Das Zwischenergebnis im Kapitel L 11.4.1 («Lenkwaffenstellung Gubel: Bei Wegfall der militärischen Nutzung setzt sich der Kanton Zug für eine sanfte Umnutzung ein.») wird aufgrund seines Status als Zwischenergebnis nicht angepasst.

3.3.2 Kosten

Die Änderung hat für den Kanton keine finanziellen Folgen.

3.3.3 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans für die öffentliche Mitwirkung

→ Synopse Seite 3

4 Richtplankapitel E 3 Deponierung, E 4 Verwertung von Bauabfällen und E 11 Abbau Steine und Erden: Kies- und Deponiekonzept

4.1 Grund für die Anpassung des Richtplans

Das Bundesgericht lehnte am 13. Januar 2022 die Festsetzung des Kiesabbaugebiets Hatwil/Hubletzen (Gemeinde Cham) im kantonalen Richtplan ab. Auslöser war eine Beschwerde der Gemeinde Cham. Der Abbaustandort Hatwil/Hubletzen verblieb somit als Zwischenergebnis im kantonalen Richtplan. Am 26. Januar 2023 reagierte der Kantonsrat mit einer erneuten Richtplananpassung des Kapitels E 11 Abbau Steine und Erde auf das Bundesgerichtsurteil und legte damit die Grundlage für eine Neujustierung der kantonalen Kies- und Deponieplanung.

Gemäss Richtplantext E 11.1.1 hat der Kanton bis 2025 ein Kies- und Deponiekonzept (KiDeKo) zu erarbeiten. In diesem Rahmen sind neben den vertieften Abklärungen zum Abbaustandort Hatwil auch neue Abbaugebiete in anderen Gemeinden sowie der generelle Verzicht auf neue Abbaugebiete zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Weiter muss der Kanton das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen koordinieren. Der Kanton hat insbesondere die Auswirkungen der Kiesversorgung auf den Bedarf an Deponievolumen aufzuzeigen. Aufgrund der Resultate soll dieser Prozess in eine erneute Anpassung des Richtplans münden. Der Kanton zieht die Standortgemeinden, Organisationen, Unternehmen, Nachbarkantone mit ihren Regionen und den Bund stufengerecht in den Prozess ein.

4.2 Ausgangslage

4.2.1 Kieskonzept im Richtplan

Der Kanton Zug hat sein Kieskonzept zuletzt im Jahre 2008 gesamthaft überarbeitet. Zur Sicherstellung der Kiesversorgung setzte der Kantonsrat in der Folge verschiedene Arrondierungen bestehender Abbaugebiete im kantonalen Richtplan für den Kiesabbau fest. Als neuer Abbaustandort für die langfristige Kiesversorgung nahm er das in der Gemeinde Cham gelegene Gebiet Hatwil/Hubletzen als Zwischenergebnis in den Richtplan auf.

In Bezug auf das Zwischenergebnis verlangte der Kantonsrat in seinem Beschluss vom 26. Februar 2009, dass der Kanton zusammen mit der Standortgemeinde und den Grundeigentümern bis 2020 den definitiven Perimeter festlegt, den Bedarf nachweist sowie die wichtigsten raumplanerischen Fragen erläutert. Die Baudirektion setzte eine Begleitgruppe ein und befasste sich zwischen Juni 2017 und Januar 2019 vertieft mit dem Perimeter und den betroffenen Interessen im Gebiet.

Der Kantonsrat setzte am 29. Oktober 2020 einen gegenüber dem Kieskonzept 2008 deutlich vergrösserten Perimeter des Abbaugebiets Hatwil/Hubletzen fest. Gleichzeitig erteilte er dem Regierungsrat den Auftrag, das Kieskonzept bis 2025 zu revidieren (Beschluss E 11.1.1). Dabei sei zu prüfen, ob der Kanton ohne Abbaugebiete im Kanton Zug die Versorgung sichern kann. Weiter beschloss der Kantonsrat, dass das Kiesabbauvolumen mit dem Deponievolumen, insbesondere von nichtstandfestem Material, zu koordinieren sei.

4.2.2 Bundesgericht

In der Folge erhob die Gemeinde Cham Beschwerde beim Bundesgericht gegen diese Festsetzung. Das Gericht lehnte die Festsetzung des Abbaugebiets Hatwil/Hubletzen am 13. Januar 2022 ab und kam in seinem Urteil zum Schluss, dass der Kanton folgende Punkte überarbeiten müsse:

- Das nicht schlechter bewertete Abbaugebiet Betlehem Süd, Menzingen, sei nochmals umfassend zu evaluieren. Das Bundesgericht stellte fest, dass Abmachungen zwischen Naturschutzorganisationen und der betroffenen Kiesabbau-Unternehmung kein Hinderungsgrund seien. Diese Verträge seien privatrechtlicher Natur.
- Beim Umfang des abbaubaren und verwertbaren Materials kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die offenen Fragen der Gemeinde Cham nicht vollends geklärt worden seien. Vertiefte Untersuchungen (Neuberechnungen des Abbauvolumens respektive des nutzbaren Kies-/Sandanteils und der dadurch freiwerdenden Ablagerungsvolumina) seien notwendig, damit das Vorhaben im Richtplan von einem «Zwischenergebnis» in den Koordinationsstand «Festsetzung» geändert werden könne.
- Mit diesen zusätzlichen Abklärungen sei erneut eine Interessenabwägung durchzuführen. Diese soll aufzeigen, ob Hatwil/Hubletzen nach wie vor obenaus schwingt. Andere Kritikpunkte der Gemeinde Cham verwarf das Bundesgericht (Naturschutz, Landschaftsschutz, Grundwasser, Erholung etc.). Hierzu braucht es somit keine weiteren Vertiefungen.

4.2.3 Abfallplanung

Seine kantonale Abfallplanung hat der Kanton Zug zuletzt im Jahr 2019 unter Federführung des Amts für Umwelt (AFU) überarbeitet. Jedes Jahr fallen grosse Mengen unverschmutzten Aushubs an, welche in geeigneten Ablagerungsstellen deponiert werden müssen. Im Kanton Zug konnte man bisher den überwiegenden Anteil dieses unverschmutzten Aushubs in Kiesabbaustellen zur Wiederauffüllung/Rekultivierung verwenden. Die Ablagerung in Deponien sollte nur dann erfolgen, wenn die Kapazitäten in den Kiesabbaustellen nicht ausreichend vorhanden sind. Im Rahmen der Abfallplanung erstellte der Kanton Prognosen für den Bedarf an zusätzlichem Deponieraum. Sie weisen einen grossen Bedarf für weitere Ablagerungsvolumen ab dem Jahr 2028 aus. Dieses Ablagerungsvolumen können die heutigen und bereits geplanten Kiesgruben nicht allein bereitstellen. Der fehlende Ablagerungsraum muss durch entsprechende Aushubdeponien oder zusätzliche Kiesgruben richtplanerisch gesichert werden. Die Ablagerungskapazitäten für unverschmutzten Aushub im Kanton Zug sind massgeblich vom Kiesabbau abhängig. Deshalb sind die kantonalen Planungen des Kiesabbaus und der Aushubdeponien aufeinander abzustimmen und in einem Kies- und Deponiekonzept zusammenzuführen.

4.2.4 Erarbeitung des Kies- und Deponiekonzepts

Für diesen themenübergreifenden Planungsprozess war eine enge Zusammenarbeit des für den Kiesabbau zuständigen Amts für Raum und Verkehr (ARV) mit dem für das Deponiewesen verantwortlichen Amt für Umwelt (AFU) erforderlich. Die Federführung lag beim ARV. Um dem Auftrag des Kantonsrats nachzukommen, setzte die Baudirektion eine Begleitgruppe ein, in der alle relevanten Akteure vertreten waren. In dieser Begleitgruppe wirkten Vertreter der Kies- und Aushubbranche, der Umweltorganisationen, der Gemeinden, der kantonalen Fachstellen sowie der

Nachbarkantone mit. Die Bundesstellen, der Kanton Schwyz und die Natur- und Landschaftsschutzkommission verzichteten auf eine Teilnahme in der Begleitgruppe, wurden aber über die Ergebnisse orientiert.

Die Begleitgruppe befasste sich zwischen März 2023 und August 2024 vertieft mit der Fragestellung nach der künftigen Versorgung des Kantons mit Kies und nach der Entsorgung von Aushubmaterial. Es fanden vier gemeinsame Sitzungen statt, bei welchen die Teilnehmenden gemeinsame Lösungsansätze erarbeiteten. In einer ersten Projektphase ergänzte und erneuerte die Begleitgruppe die Grundlagen (Bedarfsanalyse, Geologie, Wirtschaftlichkeit, Ökobilanz). In einer zweiten Projektphase erarbeitete sie verschiedene Zukunftsszenarien und verglich sie miteinander. Die Projektleitung erarbeitete im Januar 2024 einen Entwurf für die Richtplananpassung. Mit diesem führte sie im Februar/März 2024 eine Vorvernehmlassung bei der Begleitgruppe durch. Die Ergebnisse der Vernehmlassung hat die Projektleitung in der Folge in die Schlussberichte und in die Richtplantexte eingearbeitet. Kernelement bildet der Schlussbericht «Kies- und Deponiekonzept 2050» (Link: www.zg.ch/richtplananpassung). Dieser fasst die Ergebnisse aus diversen Fachberichten (u. a. zur Deponieplanung, zu den vertieften Abklärungen an den potenziellen Abbaustandorten Hatwil und Bethlehem sowie zum Bahnanschluss) zusammen. In der Schlusssitzung vom August 2024 erfolgte die Präsentation der Ergebnisse. Die Begleitgruppe würdigte den durchgeführten Prozess und die erarbeiteten Ergebnisse positiv. Die Gemeinde Knonau wurde über die Richtplananpassung orientiert. Der Schlussbericht des KiDeKo datiert vom April 2025.

Nach Abschluss der Arbeiten am KiDeKo führten verschiedene Entwicklungen zu Änderungen in der Kies- und Abfallplanung (siehe Ausführungen im Kapitel 4.4). Im Folgenden zeigt der Bericht die erarbeiteten Grundlagen des KiDeKo auf. Alle Grundlagen und Resultate stehen auf der Website www.zg.ch/richtplananpassung zur Verfügung.

4.3 Kies- und Deponiekonzept KiDeKo (Schlussbericht April 2025)

Das Kies- und Deponiekonzept umfasst die folgenden Punkte, die im Anschluss vertieft werden:

- a) Grundlagedaten
- b) Zukunftsszenarien
- c) Bedarf an Kies und Ablagerungsvolumen/Alternativen zum Kiesabbau
- d) Neubewertung Abbaugebiete
- e) Bewertung Deponiestandorte
- f) Deckung Kies- und Deponiebedarf bis 2050
- g) Bahnumladestationen
- h) Vorvernehmlassung

a) Grundlagedaten

Im Kanton Zug standen per 31. Dezember 2021 noch rechtskräftig bewilligte Kiesreserven im Umfang von ca. 3,4 Mio. m³ lose zur Verfügung (siehe Exkurs und Abbildung 6). Der Abbau erfolgt im Wesentlichen in den Abbaugebieten Bethlehem (betrieben durch Kibag Edlibach) und Äbnetwald (Risi AG). Daneben werden in den Abbaugebieten Hinterburg-Müli-Kuenz (Reku AG) und Tal-Winkel-Hof-Hintertann-Winzenbach (Kibag Neuheim) derzeit noch kleinere Restmengen gewonnen.

Auch die Ablagerung des Aushubs erfolgt in diesen vier Gebieten. Reine Aushubdeponien sind derzeit im Kanton Zug keine in Betrieb.

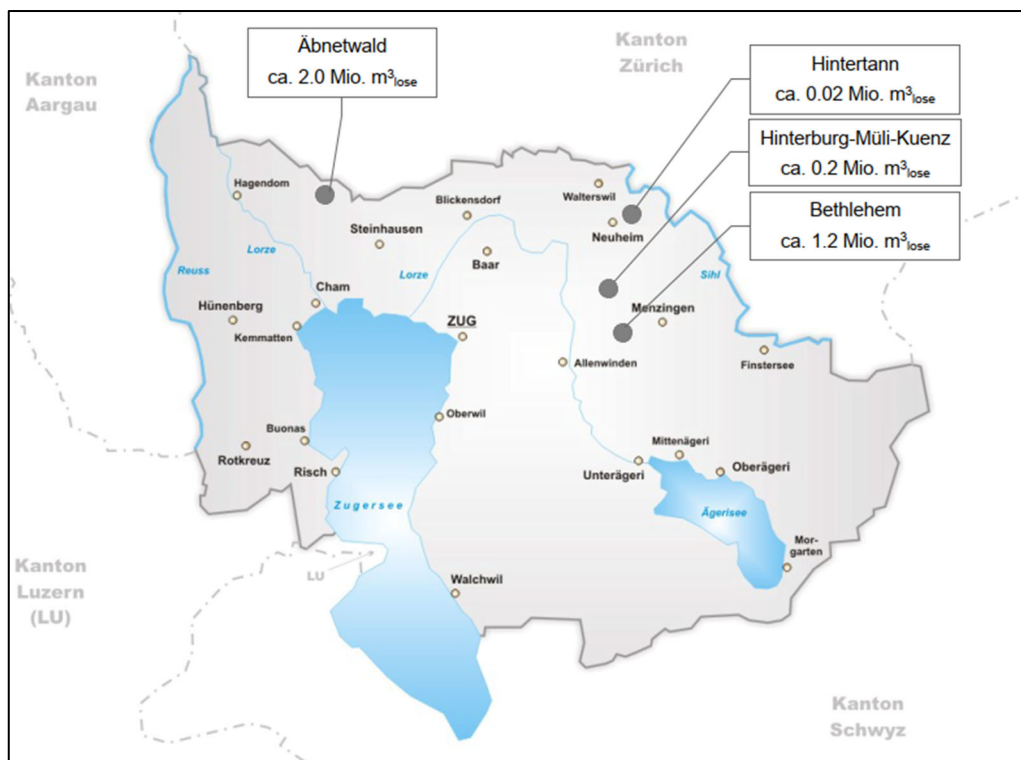


Abbildung 6: Abbaugelände im Kanton Zug mit den heute rechtskräftig bewilligten Abbaumengen.

Exkurs: Kies und Aushub «lose und fest»

Beim Kiesabbau bezieht sich «fest» auf das ursprüngliche, verdichtete Volumen des Materials, während «lose» das im aufgeschütteten, unverfestigten Zustand eingenommene Volumen beschreibt, welches stets grösser ist. Der Umrechnungsfaktor zwischen losem und festem Volumen ist materialabhängig und wird oft als Auflockerungsfaktor angegeben.

Das Gleiche gilt bei der Deponierung von sauberem Aushubmaterial. Loses Material wird in einer Deponie abgelagert und dann zusammengepresst. Diese Umwandlung von «lose zu fest» ist wichtig bei der Berechnung des Gesamtvolumens auf einer Deponie. Es gibt kein einheitliches Verhältnis von fest zu lose, da es auf die Art des Materials ankommt, das auf der Deponie abgelagert wird. Bei diesen Umwandlungsfaktoren handelt es sich somit um Annahmen, welche sich auf die Praxis in der ganzen Schweiz beziehen.

Zu Beginn des Prozesses hat die Baudirektion die vorhandenen Daten zu den Materialströmen gesichtet und vorhandene Datenlücken geschlossen (siehe Schlussbericht «Kies- und Deponiekonzept 2050 (KiDeKo)»: www.zg.ch/richtplananpassung). Unternehmen der Kies-, Deponie- und

Recyclingbranche im Kanton Zug unterstützten die Behörden bei der Ermittlung von marktbedingten Einflussfaktoren.

Im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen erfolgte auch eine Analyse über die aktuelle Situation bei der Verwertung von kiesigem Aushub und Recyclingbaustoffen, die mögliche Steigerungspotenziale aufzeigte. Ergänzende geologische Untersuchungen in den potenziellen Kiesabbaugebieten konnten Kenntnislücken bezüglich Verwertbarkeit, Abbauvolumen und möglicher Beeinflussung des Grundwassers schliessen, um die Abbaugebiete neu zu beurteilen.

b) Zukunftsszenarien

Der Kantonsrat verlangte eine Variante der Kiesversorgung des Kantons ohne neue Abbaugebiete zu prüfen. Um dieser Forderung nachzukommen, untersuchte das KiDeKo vier Zukunftsszenarien:

Szenario 1: Zentraler Kiesabbau in Hatwil

Szenario 2: Regionaler Kiesabbau mit zwei Abbaugebieten (Hatwil und Bethlehem)

Szenario 3: Importstrategie – kein Kiesabbau innerhalb Kanton Zug

Szenario 4: Anteil Primärkies wird durch Recycling (RC)- und alternative Baustoffe ersetzt

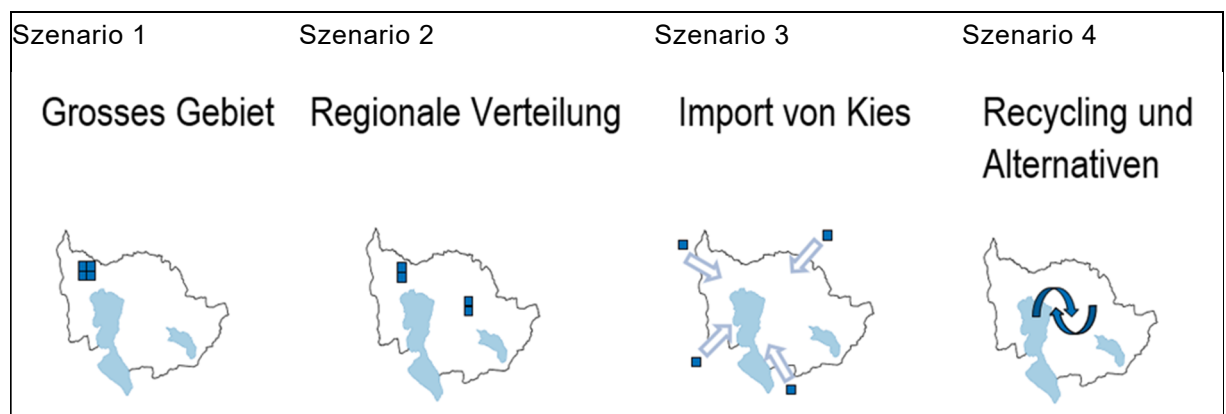


Abbildung 7: die vier untersuchten Szenarien

Insbesondere untersuchte man mit dem Szenario 3 eine reine Importstrategie (ohne Kiesabbau im Kanton Zug) und mit Szenario 4 eine Strategie für einen Ersatz von Primärkies durch RC- und alternative Baustoffe. Die vier Zukunftsszenarien wurden mit Hilfe einer Nachhaltigkeitsbeurteilung miteinander verglichen und bewertet. Darauf wählte die Begleitgruppe das Szenario 2 (regionaler Kiesabbau) mit deutlicher Mehrheit als Bestvariante für das KiDeKo. Das Szenario 4 kann dazu beitragen, den Abbau von Primärkies mittel- bis langfristig zu dämpfen und Ressourcen zu schonen. Es wurde jedoch als selbständiges Szenario verworfen. Auch das Szenario 3 fand keine Unterstützung in der Arbeitsgruppe.

c) Bedarf an Kies und Ablagerungsvolumen/Alternativen zum Kiesabbau

Die Kiesberichte der Jahre 2008–2021 bilden die Grundlage für die Ermittlung des aktuellen und künftigen Kiesbedarfs (Link: <https://zg.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauen-an-besonderer-lage/kiesabbau>). Während bei den bisherigen Datenerhebungen im Rahmen der Kiesberichte jeweils der Gesamtumsatz von Kies- und Kiesersatzstoffen im Zentrum stand, erfolgte mit dem KiDeKo ein Systemwechsel. Neu stellt der Kiesbedarf im Kanton Zug die zentrale Grösse dar. Mit dieser Anpassung wird der Fokus künftig auf die Versorgungssicherheit des Kantons Zug gelegt.

Mit Hilfe der jährlichen Umsatzzahlen zu Import und Export ermittelte das KiDeKo den tatsächlichen Eigenbedarf von Kies im Kanton Zug. Der so errechnete Eigenbedarf wird anschliessend auf einen durchschnittlichen Bedarf pro Einwohner und Jahr umgerechnet.

Mit Hilfe der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung gemäss Richtplan rechnete das KiDeKo den Bedarf für die Jahre bis und mit 2050.

Im KiDeKo wird davon ausgegangen, dass die Anteile an verwertetem kiesigem Aushub und Recyclingbaustoffen weiter ansteigen werden. Gemäss kantonalem Richtplan soll der Anteil der mineralischen Recyclingbaustoffe am jährlichen Gesamtumsatz bis 2035 auf 33 % gesteigert werden. Durch den oben beschriebenen Systemwechsel verändern sich all jene Zahlen, die sich auf diese Referenzgrösse beziehen. So auch die prozentualen Anteile von RC-Baustoffen und kiesigem Aushub. Als Konsequenz ergibt sich daraus ein anzustrebender RC-Anteil von 39 % am Kiesbedarf im Jahr 2035. Die stetige Zunahme des Anteils mineralischer Recyclingbaustoffe bis ins Jahr 2050 ist einerseits begründet durch den Wunsch nach Wiederverwendung dieser Baustoffe, andererseits im hohen gesellschaftlichen Druck, welcher dieser Thematik auferlegt wird. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass auch bezüglich Kosten/Nutzen neue Technologien in diesem Zusammenhang die Wiederverwendung zunehmend attraktiver machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die angestrebte Steigerung sehr ambitioniert ist und nur mit zusätzlichen Importen von Abbruchmaterial erreicht werden kann. Auf den resultierenden Bedarf an abzubauenem Kies (Primärkies, blaue Fläche in Abbildung 8) wird durch die steigende Nutzung von mineralischen Recyclingbaustoffen eine dämpfende Wirkung erwartet.

Der absolute Bedarf an Primärkies (hochgerechnet auf den Betrachtungshorizont 2022–2050) minus die noch vorhandenen Kiesreserven ergibt einen durchschnittlichen Bedarf an Primärkies von $339\,000\text{ m}^3_{\text{lose}}$ pro Jahr. Der Gesamtbedarf an Primärkies für 29 Jahre (2022–2050) beläuft sich auf 9,83 Mio. m^3_{lose} .

Wie in Abschnitt a) Grundlagedaten auf Seite 19 dargelegt, standen Anfangs 2022 noch rund 3,4 Mio. m^3_{lose} Primärkies rechtskräftig bewilligt zur Verfügung. Zusätzlich liegen im Gebiet Bethlehem Süd (im Zuger Richtplan festgesetzt, Abbaubewilligung liegt beim Bundesgericht) zusätzlich rund 1 Mio. m^3_{lose} Primärkies zur Verfügung.

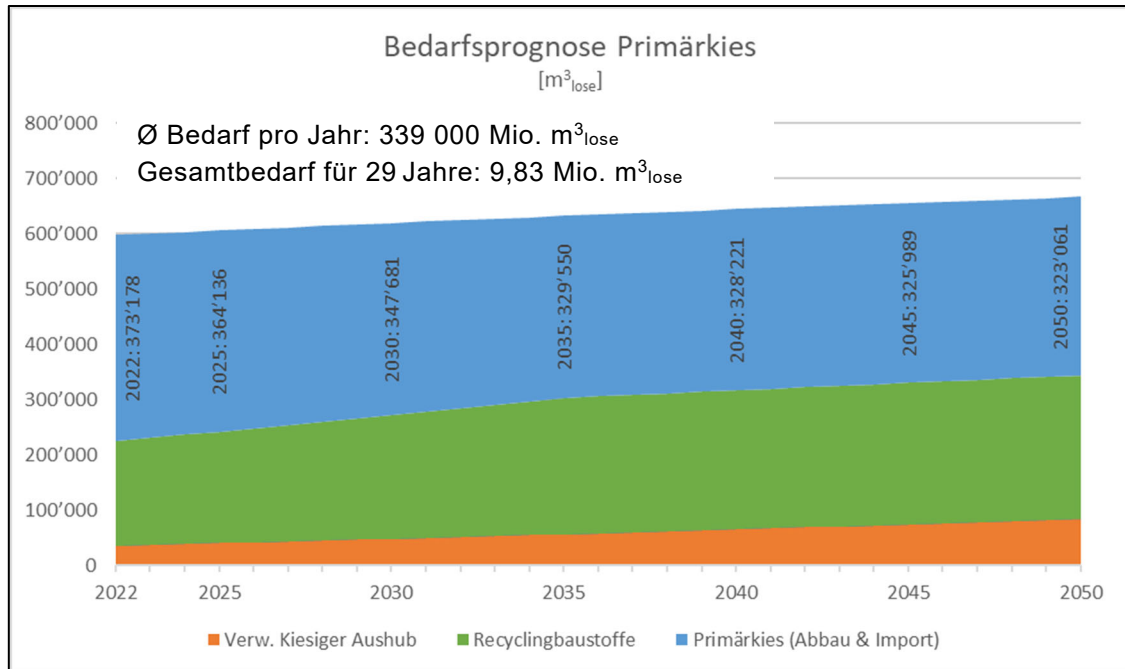
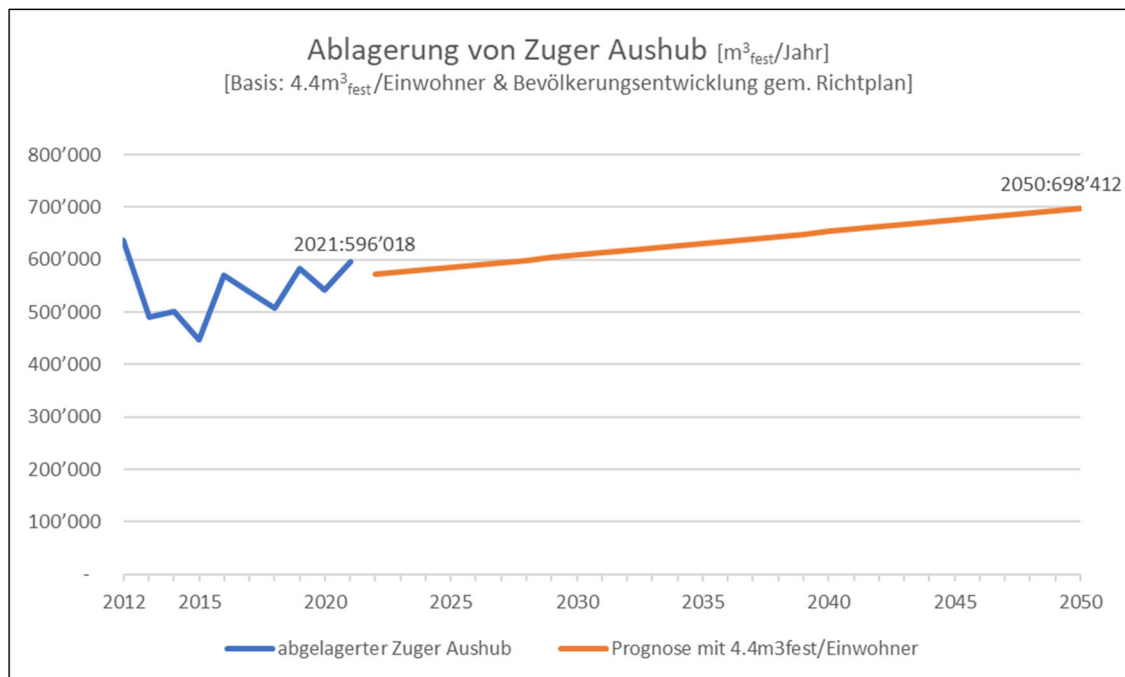


Abbildung 8: Bedarf an Primärkies (Prognose; in m³_{lose}) für den Horizont 2022 bis und mit 2050 (29 Jahre)

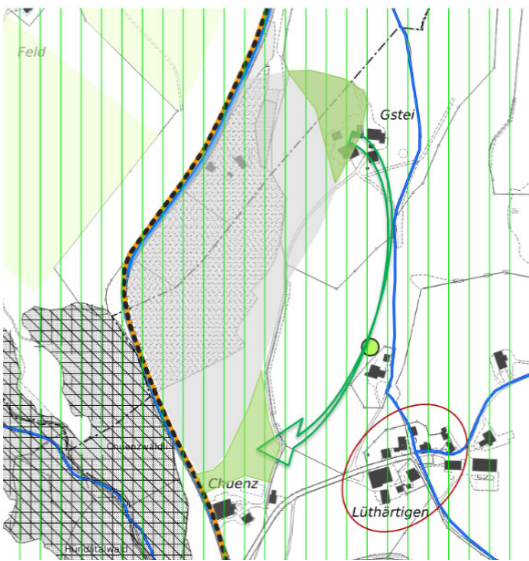
Auch beim Aushubmaterial erstellte die Arbeitsgruppe KiDeKo eine Prognose von 2022 bis und mit 2050. Beim Aushubmaterial führt das prognostizierte Bevölkerungswachstum zu einem leicht steigenden Ablagerungsbedarf. Aktuell deutet nichts auf eine markante Ab- oder Zunahme des Ablagerungsbedarfs pro Einwohner hin.

Basierend auf dem bisherigen durchschnittlichen Ablagerungsbedarf pro Jahr und Einwohner von 4,4 m³_{fest} und dem prognostizierten Bevölkerungswachstum im Kanton Zug ergibt sich bis und mit 2050 ein durchschnittliches Ablagerungsvolumen von 635 000 m³_{fest} pro Jahr (Abbildung 9). Für den gesamten Betrachtungszeitraum von 2022 bis und mit 2050 (29 Jahre) resultiert daraus ein Gesamt-Ablagerungsbedarf von ca. 18,4 Mio. m³_{fest} für unverschmutzten Zuger Aushub.



d) Neubewertung Abbaugelände

Beim bestehenden Abbaugebiet **Hinterburg-Müli-Kuenz** ist der im Richtplan festgelegte Perimeter noch nicht vollständig ausgeschöpft. Mit einer Flächenumlegung (1 : 1-Abtausch) ergibt sich ein zusätzliches Kiesvolumen im Umfang von 0,9 Mio. m³ ohne nennenswertes Konfliktpotenzial (Abbildung 10; siehe «Konzeptbericht Kiesgrube Hinterburg-Müli-Kuenz»: www.zg.ch/richtplananpassung).



Eine Anpassung des Richtplanperimeters schafft die Grundlage für diesen Flächenabtausch. Gleichzeitig bedarf es einer Ausnahmegewilligung durch den Kantonsrat für die Erweiterung des in der Moränenlandschaft Menzingen–Neuheim gelegenen Abbaugebiets. Eine Neubewertung des Standorts ist dagegen nicht erforderlich.

Die zwei potenziellen Abbaugebiete **Hatwil** und **Bethlehem Süd** wurden schon im Kieskonzept 2008 vorgeschlagen und lagen damals in ihrer Bewertung sehr nahe beieinander. Es gibt bezüglich dieser Abbaugebiete schon zahlreiche Untersuchungen. Anstelle einer erneuten geologisch-hydrologischen Standortuntersuchung erstellten die Risi AG für den Standort Hatwil und die Kibag für den Standort Bethlehem Süd je ein Fachgutachten (siehe «Fachgutachten Kiesabbau Hatwil-Hubletzen» und «Fachgutachten Kiesabbau Bethlehem Süd»: www.zg.ch/richtplananpassung). Sie prüften die bisherigen Untersuchungsergebnisse. Insbesondere verifizierten sie das verwertbare Kiesvolumen, die Nutzbarkeit der Deckschicht und die Gefährdung der Grundwasservorkommen. Das Ingenieurbüro blp site logistics AG, Altdorf (ehemals Bilger+Partner AG) prüfte anschliessend in Zusammenarbeit mit dem AFU diese Fachgutachten.

Das Gebiet **Schönbühlwald** erzielte im Kieskonzept 2008 eine signifikant schlechtere Beurteilung als die beiden Gebiete Hatwil und Bethlehem Süd. Deshalb verzichtete man auf ein aktualisiertes Fachgutachten.

Anschliessend beurteilte das KiDeKo die drei Abbaugebiete. Zur Deckung des künftigen Kiesbedarfs stehen die drei potenziellen Abbaugebiete Hatwil, Bethlehem Süd und Schönbühlwald zur Wahl. Wobei für jeden Standort ein kleines und ein grosses Abbaugebiet bewertet wurde (Abbildung 11).

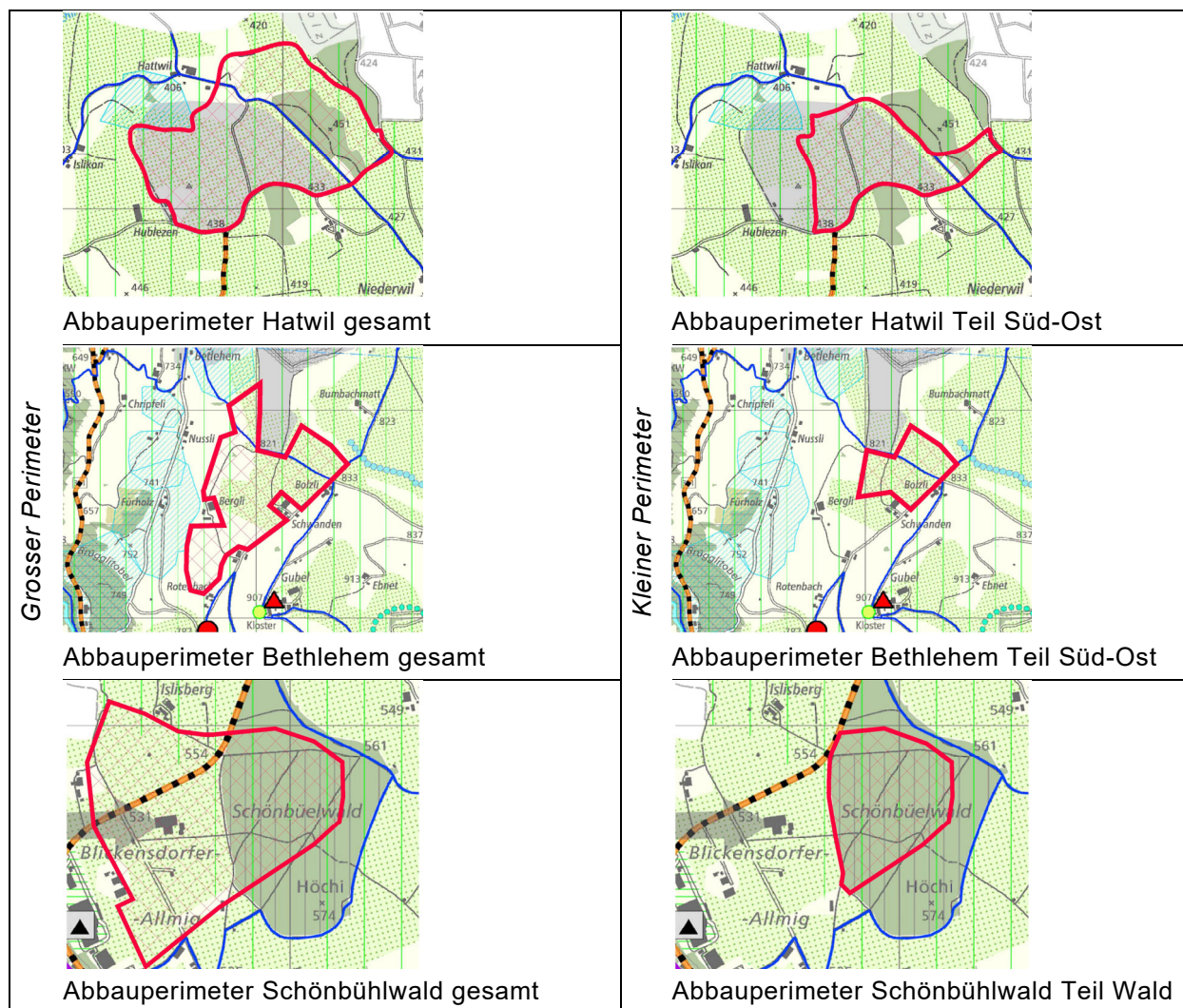


Abbildung 11: untersuchte Kiesabbauperimeter (in rot)

Die Bewertungsmethode der potenziellen Abbaugelände basiert auf dem Drei-Säulen-Modell (Umwelt–Wirtschaft–Gesellschaft). Die Abbildungen 12–14 zeigen die Bewertungskriterien im Detail.

Die Abbaugelände Hatwil und Bethlehem Süd sind in geologischer Hinsicht beide gut geeignet, während das Abbaugelände Schönbühlwald mässig bis schlecht geeignet ist. Es zeigte sich im Weiteren, dass die Gebiete Hatwil und Bethlehem Süd aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur auch im wirtschaftlichen Bereich grosse Vorteile gegenüber dem Gebiet Schönbühlwald aufweisen. Im Bereich Gesellschaft hat das Gebiet Bethlehem Süd aufgrund des Landschaftsschutzes und der Erholung (BLN-Objekt, Landschaftsschongebiet, Moränenschutzgebiet und Erholungsgebiet) einen klaren Nachteil gegenüber den anderen Abbaugeländen, was sich negativ auf das Gesamtergebnis auswirkt. Im Bereich Umwelt weisen alle Gebiete Vor- und Nachteile auf, so dass die Unterschiede gering sind. Bei allen Abbaugeländen erzielt der reduzierte Abbauperimeter aufgrund seiner geringeren Auswirkungen immer eine leicht bessere Bewertung als der jeweilige Gesamtperimeter.

Objekt-Nr.		1	2	3	4	5	6
Standort / Flurname Eckdaten Standortvorschlag		Hatwil Gesamt	Hatwil Teil Süd-Ost	Bethlehem Gesamt	Bethlehem Teil Süd-Ost	Schönbühlwald Gesamt	Schönbühlwald Teil Wald
Abbauvolumen (Mio. m³)		8.6	3.4	8.4	2.8	5–7	1.7–2.3
Fläche (ha)		55.0	23.7	31.5	10.6	45.0	15.0
Mächtigkeit (m)		17.5	17.5	15–50	25–40	10–15	10–15
Bodennutzungseffizienz (m³ _{lose} /m²)		16	15	27	27	11–16	10–15
Total Umwelt	36%	2.00	2.00	1.75	1.50	2.25	1.63
Total Wirtschaft	32%	1.14	1.14	1.43	1.57	2.29	2.43
Total Gesellschaft	32%	1.57	1.43	2.29	2.14	1.71	1.29
Gesamtpunktzahl	100%	1.59	1.55	1.82	1.73	2.09	1.77
Beurteilungsgruppe		gut geeignet	gut geeignet	mässig geeignet	mässig geeignet	schlecht geeignet	mässig geeignet

Abbildung 12: Bewertung der Abbaugebiete (Schlussbericht KiDeKo 2050) – Gesamtbewertung

			1	2	3	4	5	6
			Hatwil Gesamt	Hatwil Teil Süd-Ost	Bethlehem Gesamt	Bethlehem Teil Süd-Ost	Schönbühlwald Gesamt	Schönbühlwald Teil Wald
Umwelt		36%	2.00	2.00	1.75	1.50	2.25	1.63
Wasser	Fassungen im Abbauggebiet oder im Abströmbe- reich, Anzahl und Bedeutung, Grad der Beein- trächtigung	100%	2	2	3	2	3	2
	Fliessgewässer, ober- & unterirdisch betrof- fen/beeinträchtigt	100%	2	2	2	1	2	1
Wald & Landwirtschaft	Bodennutzungseffizienz: Beanspruchte Flächen im Verhältnis zur totalen Kiesmenge im Gebiet [m ³ _{lose} /m ²]	100%	2	2	1	1	2	2
	Anteil Fruchtfolgefläche [%]	100%	2	2	2	2	2	1
	Ökologischer Wert der betroffenen Flächen (Naturwald, Trockenwiese, Tümpel, usw.), Bio- diversität, Natürlichkeit, Habitatqualität, usw.	100%	3	3	3	3	2	1
	Vorhandene Wildtierkorridore	100%	2	2	1	1	3	3
Infra. & Transport	Auswirkungen der Transporte bis zum Werk (Lärm, Staub, CO ₂ , Energie, Landschaft)	100%	2	2	1	1	1	2
	Immissionen durch Kiesabbau (Lärm, Staub), Abstand Wohnzone, Direktanstösser, usw.	100%	1	1	1	1	3	1

Abbildung 13: Bewertung der Abbaugebiete (Schlussbericht KiDeKo 2050) – Teil Umwelt

			1	2	3	4	5	6
			Hatwil Gesamt	Hatwil Teil Süd-Ost	Bethlehem Gesamt	Bethlehem Teil Süd-Ost	Schönbühlwald Gesamt	Schönbühlwald Teil Wald
Wirtschaft		32%	1.14	1.14	1.43	1.57	2.29	2.43
Geologie	Geschätztes Abbauvolumen in Mio. m ³ _{lose}	100%	1	1	1	2	1	2
	Nutzbare Kiesmächtigkeit [m]	100%	2	2	1	1	2	2
	Materialqualität: Feinkornanteil (<0.063 mm)	100%	1	1	1	1	3	3
	Überdeckung [m]	100%	1	1	1	1	3	3
Infrastruktur & Transport	Möglichkeit zur Verarbeitung in bestehenden Kies-/Betonwerken, Wirtschaftlichkeit eines neuen Werks	100%	1	1	1	1	3	3
	Machbarkeit Bahnumschlag, Distanz, Verbindung mit Förderbändern oder LKW	100%	1	1	3	3	2	2
	Lage hinsichtlich der Absatzgebiete, Transporte ab Kies-/Betonwerk bis zum Kunden	100%	1	1	2	2	2	2
Gesellschaft		32%	1.57	1.43	2.29	2.14	1.71	1.29
Landschaftsschutz	Bewertung der vorhandenen Landschaft anhand der Schutzfestlegungen: Bundesinventare (inkl. ISOS), BLN-Objekt, kantonale Landschaftsschutzgebiete (LSG), Moränenschutz	100%	2	2	3	3	1	1
	Beurteilung des Eingriffs in die Landschaft, landschaftliche Eingliederung, Wahrnehmung des Abbaus, Einsicht von Siedlungen, von Verkehrswegen und von Erholungsgebieten	100%	2	2	3	3	1	1
Erholung	Kantonale Schwerpunkte Erholung (kSE), Vorhaben Sport & Erholung, Naherholungsgebiete (NEG), Aussichtspunkte u.ä.	100%	2	1	3	2	1	1
	Kantonale Radwege (RW), kantonale Wanderwege (WW), Historische Verkehrswege (IVS), häufig frequentierte Spazierwege	100%	2	2	2	2	1	1
Infrastruktur & Transport	Vom Abbau betroffene Wohngebäude und Verkehrswege, Verlegungen und Neubauten	100%	1	1	2	2	3	1
	Durchfahrt von empfindlichen Zonen (Ortsdurchfahrten, Wohnzonen)	100%	1	1	2	2	3	3
	Weitere potenzielle Nutzungskonflikte? (z. B. Militärische Bauten und Anlagen, Hochspannungsleitung, Erdgasleitung, usw.)	100%	1	1	1	1	2	1

Abbildung 14: Bewertung der Abbauggebiete (Schlussbericht KiDeKo 2050) – Teil Wirtschaft und Gesellschaft

Aufgrund der Bewertung und der entsprechenden Resultate empfiehlt der Schlussbericht des KiDeKo, neben den bereits festgelegten Gebieten Bethlehem Süd (ca. 1 Mio. m³) und Hinterburg-Müli-Kuenz (ca. 0,9 Mio. m³), neu das bestbewertete Gebiet Hatwil (Teil Süd-Ost, ca. 3,4 Mio. m³) zur Festsetzung im Richtplan (Abbildung 15).

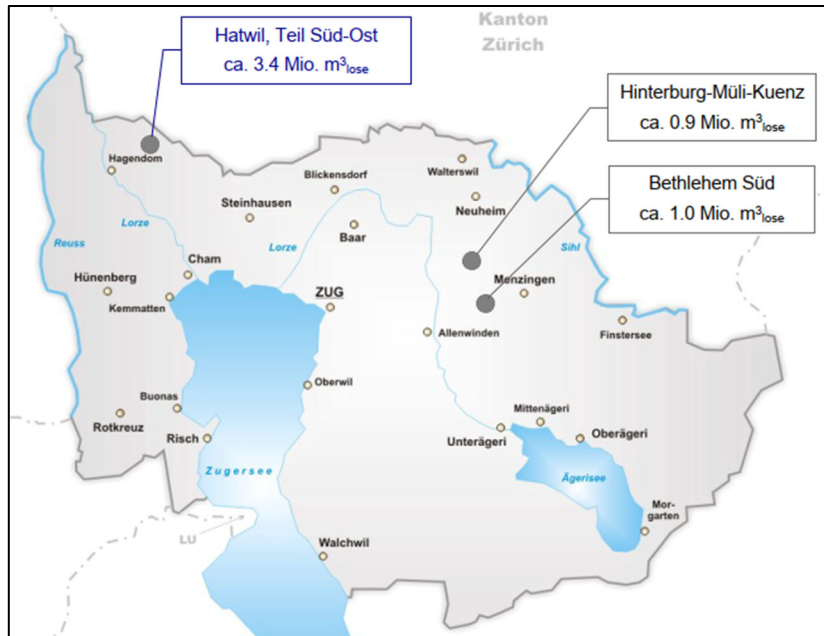


Abbildung 15: Abbaugelände als Festsetzung; Vorschlag KiDeKo Schlussbericht 2025. Schwarz = bisher bereits festgesetzt, blau = neu festzusetzen

Da dieses Gebiet (Hatwil Süd-Ost) zur Sicherung der Kiesreserven bis ins Jahr 2050 nicht ausreicht, empfiehlt der Schlussbericht des KiDeKo bei den Gebieten Hatwil (Teil Nord-West), Bethlehem (Teil Süd-Ost) und Schönbühlwald (Teil Wald) eine Aufnahme als Zwischenergebnis in den Richtplan (Abbildung 16). Zu den Gebieten für den künftigen Kiesabbau hat der kantonale Richtplan die nächsten Schritte zu definieren.

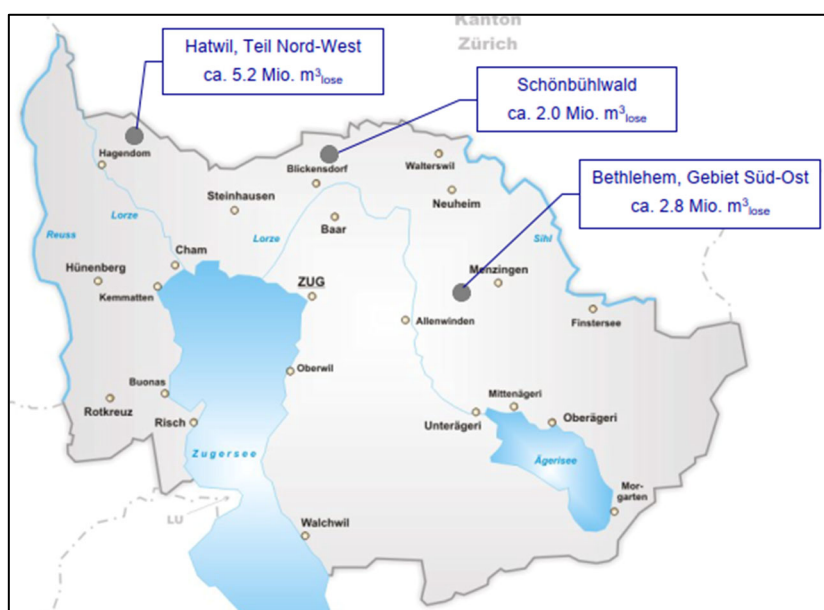


Abbildung 16: Abbaugelände als Zwischenergebnis; Vorschlag KiDeKo Schlussbericht 2025

e) Bewertung Deponiestandorte

Bereits in der Abfallplanung 2019 erkannten die Verantwortlichen, dass die Kiesgruben im Kanton Zug für die Entsorgung des Zuger Aushubs nicht mehr ausreichen werden. Das AFU hat daher vom Regierungsrat den Auftrag erhalten, die Suche und Evaluation neuer Deponiestandorte anzugehen.

Die Baudirektion leitete mit einer Medienmitteilung eine öffentliche Standortsuche ein. Sie forderte die Unternehmen und Gemeinden auf, mögliche Deponiestandorte vorzuschlagen. Die Standortsuche erfolgte flächendeckend. Es resultierten insgesamt 39 Standortvorschläge. Neben den neu eingegebenen Standorten beurteilte das AFU auch den schon im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragenen Standort Sijental in der Gemeinde Risch. Die Standorte teilte es in die Beurteilungsgruppen («gut», «mässig» oder «schlecht» geeignet) ein.

Für die als «mässig» und «gut» geeignet beurteilten Standorte fand eine Begehung statt, wobei die Bewertung der Kriterien überprüft und nötigenfalls angepasst wurde. Für die im Prozess weiterverfolgten gut geeigneten Standorte modellierte die Baudirektion mit einer einheitlichen Methode die mögliche Endgestaltung und berechnete das Volumen. Die schliesslich am besten geeigneten und realisierbaren Standorte werden zur Festsetzung vorgeschlagen.

Deponie	Abfälle (Deponiematerial)	detailliert definiert in VVEA:	Anlagen im Kanton Zug
Typ A (Aushubdeponie)	v.a. unverschmutztes Aushubmaterial (nicht verwertbare Anteile)	Anhang 5 Ziff. 1	Wiederauffüllung von Kiesgruben, subsidiär Aushubdeponien
Typ B (Inertstoffdeponie)	v.a. mineralische Bauabfälle, leicht verschmutzter Aushub (nicht verwertbare Anteile)	Anhang 5 Ziff. 2	Deponie Tännlimoos
Typ C (Reststoffdeponie)	restmetallhaltige, anorganische und schwerlösliche Abfälle, Rückstände aus Rauchgasreinigung	Anhang 5 Ziff. 3	Deponie Tännlimoos
Typ D (Schlackedeponie)	v.a. Kehrichtschlacke und Holzasche	Anhang 5 Ziff. 4	Deponie Tännlimoos
Typ E (Reaktordeponie)	v.a. mineralische Bauabfälle mit höheren Schadstoffgehalten	Anhang 5 Ziff. 5	Deponie Tännlimoos, Deponie Alznach

Abbildung 17: Deponietypen

Der Prozess und die Ergebnisse sind im Bericht «Deponiestandortevaluation» im Detail dokumentiert (siehe: www.zg.ch/richtplananpassung). Der Zuger Aushub soll in erster Linie für die Wiederauffüllung der Kiesabbaustellen Verwendung finden. Die Ablagerung in Aushubdeponien soll nur bei entsprechenden Engpässen erfolgen. Der notwendige Deponieraumbedarf bis und mit 2050 für sauberen Aushub beträgt rund 5 Mio. m³. Dieser Deponieraumbedarf für unverschmutzten Aushub ist mit Deponiestandorten im Kanton Zug planerisch zu sichern.

Aufgrund von Ablagerungsengpässen bei Typ B-Deponien (siehe Abbildung 17) überprüfte man im Sinne einer ganzheitlichen Deponieplanung auch die Situation der übrigen Deponietypen B bis E (siehe Bericht «Deponieraumbedarf und Deponiestandorte»: www.zg.ch/richtplananpassung). Im Ergebnis zeigte sich, dass der Deponieraum bei den Deponien vom Typ C bis E für den Kanton Zug ausreichen. Bei den Deponien vom Typ B sind gewisse Ablagerungsengpässe zu erwarten. Die Deponieplanung sollte die Engpässe verringern oder beseitigen. Die Evaluation der potenziellen Deponiestandorte im Kanton Zug brachte ausreichend gut geeignete Standorte hervor. Die nachfolgend aufgelisteten neuen/optimierten und raumplanerisch abgestimmten Standorte (Abbildung 18) können den prognostizierten Bedarf des Kantons Zug bis und mit 2050 decken:

	Bezeichnung	Gemeinde	Volumen	Status	Bemerkungen
Typ A	Dürnbach	Cham	ca. 1,2 Mio. m ³	neu	inkl. B-Kompartiment (ca. 0,2 Mio. m ³)
	Oberwiler Allmend/ Grossmoos	Cham	ca. 1,8 Mio. m ³	neu	inkl. B-Kompartiment (ca. 0,2 Mio. m ³) vorbehältlich Zustimmung GR Cham
	Chrüzstrasse	Cham	ca. 0,5 Mio. m ³	neu	
	Ochsenlon	Cham	ca. 0,7 Mio. m ³	neu	
	Rüesseli	Baar	ca. 0,6 Mio. m ³	neu	Priorität hat Voraushub Ausbau Deponie Typ E Tännlimoos
	Tann	Baar	ca. 0,5 Mio. m ³	neu	
Typ B	Dürnbach	Cham	ca. 0,2 Mio. m ³	neu	als B-Kompartiment Teil von Typ A (Volumen nach Bedarf anpassbar)
	Oberwiler Allmend/ Grossmoos	Cham	ca. 0,2 Mio. m ³	optimiert	als B-Kompartiment Teil von Typ A (Volumen nach Bedarf anpassbar)
	Tännlimoos	Baar	ca. 0,2 Mio. m ³	optimiert	Teil West (Etappe 9 und 10)

Abbildung 18: Deponiestandorte zur Festsetzung; Vorschlag KiDeKo Schlussbericht 2025

Diese Standorte sind aus Sicht der Abfallplanung zur Deckung des Bedarfs bis und mit 2050 notwendig und bedürfen entsprechend raumplanerisch eine Sicherung im Richtplan. Wichtig ist, dass das vorhandene und bewilligte Deponievolumen effektiv auch für die Entsorgung des Zuger Aus-hubs eingesetzt wird. Flankierende Massnahmen sind z. B. Beschränkungen des Einzugsgebiets auf den Kanton Zug.

Die nachfolgenden, ebenfalls als «gut» geeignet beurteilten Deponiestandorte haben noch weiteren Abstimmungsbedarf (Abbildung 19).

Bei diesen Deponiestandorten fehlen teilweise die Zustimmungen von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder es besteht sonst ein raumplanerischer Abstimmungsbedarf. Geeignete Deponieflächen im Kanton Zug sind sehr beschränkt vorhanden. Daher ist es wichtig, diese Standorte für die längerfristigen behördlichen Planungen (Kies- und Deponiekonzept 2050) sowie als Reservestandorte zu erhalten.

Die gut geeigneten Deponiestandorte mit Abstimmungsbedarf sollten daher raumplanerisch als Zwischenergebnis gesichert werden. Reichen die festgesetzten Deponiestandorte zur Deckung des

kantonalen Deponiebedarfs dereinst nicht mehr aus oder erfolgt die Zustimmung der Eigentümerschaften gegebenenfalls erst später, kann der Kantonsrat über die definitive Festsetzung im Richtplan diskutieren.

	Bezeichnung	Gemeinde	Volumen	Status	Bemerkungen
Typ A	Gutmatt	Hünenberg/ Risch	ca. 1,5 Mio. m ³	neu	Zustimmungen Grundeigentümerschaft fehlen teilweise
	Foren	Cham	ca. 1,2 Mio. m ³	neu	Zustimmungen Grundeigentümerschaft fehlen
	Grindel/Städtler Allmend	Cham	ca. 1,0 Mio. m ³	neu	Zustimmungen Grundeigentümerschaft fehlen teilweise
	Blinkmatt	Baar	ca. 0,9 Mio. m ³	neu	Zustimmungen Grundeigentümerschaft fehlen
	Plegi	Steinhausen/ Cham	ca. 1,2 Mio. m ³	neu	Zustimmungen Grundeigentümerschaft fehlen
	Lätt	Steinhausen/ Cham	ca. 0,9 Mio. m ³	neu	Zustimmungen Grundeigentümerschaft fehlen
	Sijental	Risch	ca. 0,5 Mio. m ³	optimiert	Mehrvolumen (0,25 Mio. m ³), Abstimmung mit Sachplan AlpTransit

Abbildung 19: Deponiestandorte zum Zwischenergebnis; Vorschlag KiDeKo Schlussbericht 2025

f) Fazit im KiDeKo zur Deckung Kies- und Deponiebedarf bis 2050
 Ein Kiesabbau im Gebiet Hatwil (Teil Süd-Ost) könnte den Bedarf an Primärkies im Kanton bis ca. 2045 decken (Abbildung 20). Danach würde eine Unterdeckung im Umfang von ca. 1,1 Mio. m³ lose bis ins Jahr 2050 entstehen.

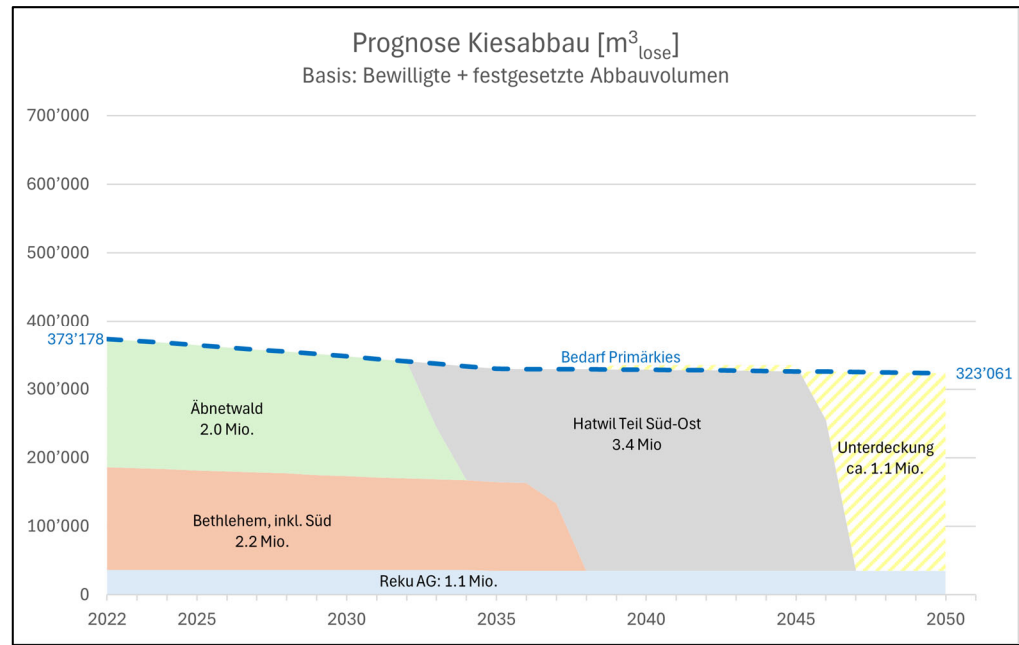


Abbildung 20: Prognose Kiesabbau mit Hatwil Teil Süd-Ost (in m³ lose; Basis = bewilligte sowie bestehende und neu festgesetzte Abbauvolumen)

Mit den bestehenden und dem durch den prognostizierten Kiesabbau entstehenden Auffüllvolumen kann die Ablagerung des anfallenden Aushubs bis ca. 2034 in Zuger Kiesgruben erfolgen (siehe Abbildung 21). Danach wird zusätzliches Auffüllvolumen in Aushubdeponien oder in weiteren neuen Abbaugeländen für die Aushubablagerung benötigt. Bis 2050 wird somit ein fehlendes Ablagerungsvolumen von insgesamt 5 Mio. m³_{fest} durch die festzusetzenden Deponien vom Typ A abgedeckt.

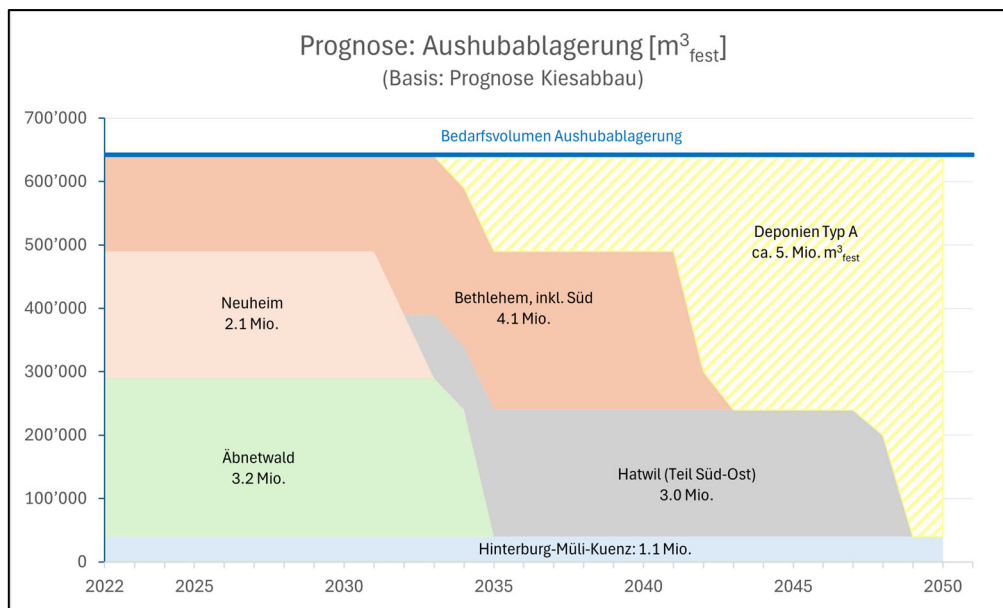


Abbildung 21: Prognose Aushubablagerung mit Hatwil Teil Süd-Ost

g) Bahnumladestationen für Kies und sauberen Aushub

Für einen vermehrten Import/Export ist als flankierende Massnahme ein Transport mit der Bahn sinnvoll (Umwelt, Verkehr, etc.). Insbesondere für die mittel- bis langfristige Kiesversorgung des Kantons können Bahnimporte eine Option sein.

Um die technische Machbarkeit einer solchen Versorgungsvariante näher zu untersuchen, wurde eine Fachstudie erarbeitet. Sie prüfte, ob eine entsprechende Möglichkeit für einen Bahnumschlag im Kanton Zug besteht und welche Konsequenzen sich ergeben (Kosten, Abhängigkeiten etc.). Gemäss Studie ist sowohl im Bahnhof Rotkreuz wie auch am Standort Fändweid (Cham/Knonau) ein Bahnumschlag möglich (vgl. Abbildung 22). Die Studie (siehe «Machbarkeitsstudie Bahnanschluss Kies- und Aushubversorgung»: www.zg.ch/richtplananpassung) erachtet die Machbarkeit an den beiden Standorten grundsätzlich als möglich, wobei aus raumplanerischen Gründen (Belastung Strassennetz, Synergien mit bestehendem Kieswerk, Trasseeverfügbarkeit) der Standort Fändweid zu bevorzugen ist.



Abbildung 22: Untersuchte Standorte für eine Bahnumladestation

h) Vorvernehmlassung

Die Baudirektion hat in der Begleitgruppe im März 2024 eine informelle Vorvernehmlassung des KiDeKo-Entwurfs durchgeführt.

Im Zuge der Vorvernehmlassung ergaben sich in wesentlichen Punkten noch Anpassungen am KiDeKo. Im Einzelnen erfolgten folgende Anpassungen:

- Es erfolgte eine aktualisierte Bewertung der verschiedenen neuen Abbaugebiete inklusive Schönbühlwald.
- Das Kiesabbaugebiet Bethlehem Süd-Ost erhielt von der Gemeinde Menzingen, den Umweltverbänden und der Fachstelle des Natur- und Landschaftsschutzes eine Beurteilung als «nicht umsetzbar». Infolgedessen erfolgte eine Zurückstufung zu einem Zwischenergebnis.
- Der Kiesabbaustandort Schönbühlwald (Teil Wald) wurde als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.
- Die gut geeigneten Deponiestandorte mit weiterem Abstimmungsbedarf wurden zusätzlich als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.
- Ein Bahnumschlag am Standort Rotkreuz wird aufgrund der Opposition von der Gemeinde Risch verworfen.

4.4 Neue Entwicklungen seit Abschluss des KiDeKo

Nach Abschluss der Arbeiten am KiDeKo (Schlussitzung im August 2024, Schlussbericht im April 2025) traten einige Ereignisse ein, die potenziell grossen Einfluss auf das Konzept haben. Aus diesem Grund konnte die Richtplananpassung nicht wie geplant im Herbst 2024 starten. Das Fazit und die Ausrichtung des KiDeKo erfuhren eine grundlegende Überarbeitung. Die folgenden Abschnitte erläutern die Ereignisse und zeigen die Änderungen auf.

4.4.1 Abbaugeliet Hatwil (Gemeinde Cham)

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 teilte das Kloster Frauenthal mit, dass ein Kiesabbau auf ihrem Land nicht mehr in Frage komme. Diese Ankündigung kam für die Risi AG gänzlich unerwartet, zumal sie über einen Vorvertrag betreffend Kiesabbau mit dem Kloster verfügt. Die Risi AG initiierte in der Folge einen Dialog mit Vertretern des Stiftungsrats, um mögliche Lösungsoptionen zu besprechen. Die Klosterleitung signalisierte nach ersten Gesprächen, dass sie kein Interesse an weiteren Gesprächen zu einem künftigen Kiesabbau hat.

Unter den aktuellen Gegebenheiten ist ein Kiesabbau auf den Grundstücken des Klosters Frauenthal in näherer Zukunft undenkbar. Mittelfristig kann sich die Situation jedoch wieder ändern. Der bestehende Vorvertrag mit dem Kloster bleibt bis 2050 gültig und die Risi AG ist an einer planerischen Weiterarbeit interessiert.

4.4.2 Abbaugeliet Bethlehem Süd und Süd-Ost (Gemeinde Menzingen)

Gegen die Erweiterung Bethlehem Süd in der Gemeinde Menzingen erhob ein Anwohner Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug wies die Beschwerde gegen die Erweiterung und die Verlängerung des Kiesabbaugelietes mit Urteil vom 9. Juli 2024 ab, worauf der Anwohner die Beschwerde ans Bundesgericht weiterzog. Dieses Verfahren ist derzeit noch offen. Es ist denkbar, dass das Bundesgerichtsurteil auch auf einen künftigen Kiesabbau Bethlehem Süd-Ost Auswirkungen haben könnte.

4.4.3 Abbaugeliet Schönbühlwald (Gemeinde Baar)

Im Dezember 2024 schloss die SBB ein Gutachten über die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse am Standort Schönbühlwald ab. Das Gutachten untermauert die im KiDeKo vorgenommene Einschätzung der geologischen Verhältnisse am Standort. Ein vom Zimmerbergbasistunnel 2 unabhängiger Abbau ist aufgrund der mässigen Kiesqualität nicht zweckmässig. Die damit verbundenen hohen Kosten der Aufbereitung würden sich ohne Synergien mit dem Bahninfrastrukturprojekt nicht lohnen. Gegen einen künftigen Kiesabbau durch die SBB am Standort Schönbühlwald äusserte sich die Korporation Baar Blickensdorf an einer Genossenversammlung als hauptsächliche Grundeigentümerin am 27. Mai 2025 negativ. Ein Kiesabbau am betreffenden Standort ist somit kurzfristig kein Thema.

4.4.4 Auswirkungen auf die Kiesversorgung im Kanton Zug

Diese neue Ausgangslage führt zu einer ungenügenden Deckung des Kiesbedarfs aus Primärkiesabbau im Kanton Zug. Die Abbildung 23 zeigt dies auf. Beim Scheitern der Abbaugelietes Hatwil Süd-Ost und Bethlehem Süd-Ost besteht bis zum Jahr 2050 eine Unterdeckung im Umfang von ca. 4,5 Mio. m³ Kies_{lose}. Bereits ab 2032 kann der Kanton Zug seine kantonsinterne Versorgung nicht mehr garantieren. Stellt das Bundesgericht auch Bethlehem Süd in Frage, fehlt eine weitere Million Kubikmeter Kies.

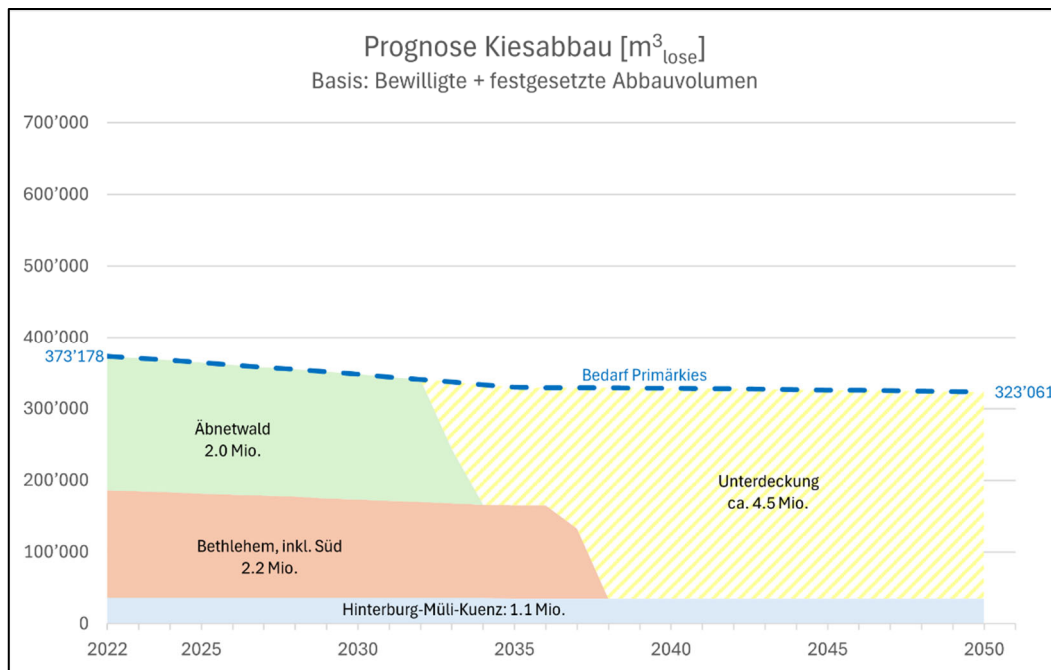


Abbildung 23: Prognose Kiesabbau ohne Hatwil Teil Süd-Ost und ohne Bethlehem Süd-Ost

Auch auf den Bedarf an Deponieraum hätte ein Ausfall des Abbaustandorts Hatwil Süd-Ost weitreichende Konsequenzen (Abbildung 24). Der Bedarf würde von ca. 5 Mio. m^3_{fest} auf ca. 8 Mio. m^3_{fest} anwachsen. Die Unterdeckung würde sich auch hier bereits im Jahre 2032 bemerkbar machen.

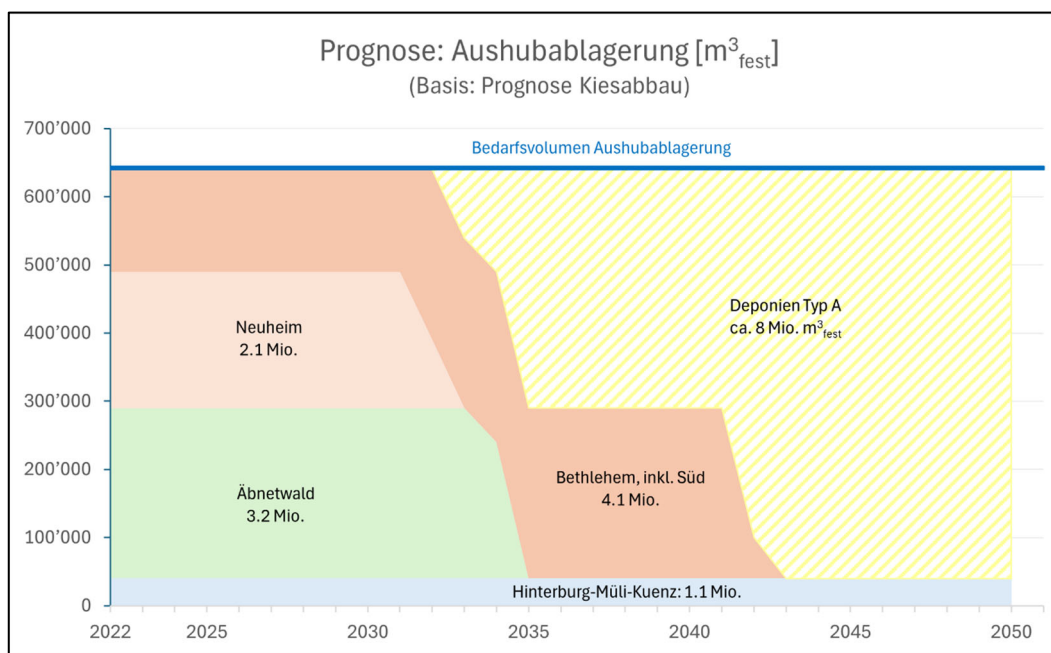


Abbildung 24: Aushubablagerung ohne Hatwil Teil Süd-Ost

4.4.5 Bahnumladestation für Kies und Aushub

In Anbetracht der grossen Unwägbarkeiten für den weiteren Abbau von Primärkies im Kanton Zug rückt ein vermehrter Import von Kies aus ausserkantonalen Gebieten stärker in den Fokus. Zumindest zur Überbrückung von kurzfristigen Engpässen. Für das Gebiet Fändweid, Cham, liegt eine Zustimmung des Grundeigentümers des Landes für die weiteren Schritte vor. Im Rahmen der Studien signalisierte die SBB, dass nach Eröffnung des ZBT 2 allenfalls ein solcher Standort diskutabel ist. Es sind aber verschiedene Fragen seitens der SBB und der Grundeigentümerin noch zu klären.

4.4.6 Fazit

Aus dem KiDeKo-Prozess und unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen leitet sich folgender Handlungsbedarf ab:

Die im Schlussbericht des KiDeKo ausgewiesenen Bedarfszahlen sind belastbar und geniessen breite Akzeptanz. Sie bilden die Basis für die durch den Kantonsrat vorzunehmenden Richtplananpassungen.

Die im Rahmen des KiDeKo zu bevorzugende Strategie einer regionalen Verteilung ist kurzfristig nicht mehr möglich. Dem Kantonsrat werden deshalb die zwei Abbauggebiete Hatwil Teil Süd-Ost und Bethlehem Teil Süd-Ost zur Aufnahme als Zwischenergebnisse beantragt. Die Aufnahme eines weiteren Abbaugebiets am Standort Schönbühlwald lässt sich aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht rechtfertigen.

Die Flächenumlegung am bestehenden Abbaustandort Hinterburg-Müli-Kuenz macht ein zusätzliches Kiesvolumen von 0,9 Mio. m³ lose verfügbar, ohne dass dadurch nennenswertes Konfliktpotenzial entsteht. Dies erfordert eine Festsetzung im Richtplan.

Um die Versorgungslücke mittelfristig zu schliessen, ist die Option Bahnverlad prioritär weiterzuverfolgen. Dies bedingt eine Festsetzung im Richtplan.

Sofern das Bundesgericht im Fall Bethlehem Süd den Regierungsrat stützt und das Gebiet für den Kiesabbau zur Verfügung steht, ist das Abbaugebiet Bethlehem Süd-Ost vertieft zu prüfen. Dies in Absprache mit der Gemeinde Menzingen und den Umweltverbänden.

Durch einen reduzierten Kiesabbau im Kanton Zug ergeben sich geringere Ablagerungskapazitäten für unverschmutzten Aushub (vgl. Abbildung 24). Geeignete Deponieflächen im Kanton Zug sind jedoch nur beschränkt vorhanden. Daher ist es wichtig, möglichst viele Standorte für die behördliche Planung langfristig zu erhalten. Um den zusätzlichen mittel- und langfristigen Deponieraumbedarf zu decken, wird eine Aufnahme der gut geeigneten Deponiestandorte Typ A mit weiterem Abstimmungsbedarf als Zwischenergebnis in den Richtplan empfohlen.

4.4.7 Kosten

Diese Anpassung hat für den Kanton keine konkreten Kostenfolgen.

4.4.8 Vorschlag zur Anpassung des Richtplans

Die neu gewonnenen Erkenntnisse machen umfangreiche Anpassungen an den Richtplankapiteln E 3, E 4 und E 11 erforderlich.

→ Synopse Seite 4–19
